



In der Startphase

E-Rechnungspflicht

Chancen und Risiken

Der Verkauf von Eigenheimanteilen bringt Geld, hat aber steuerliche Konsequenzen.

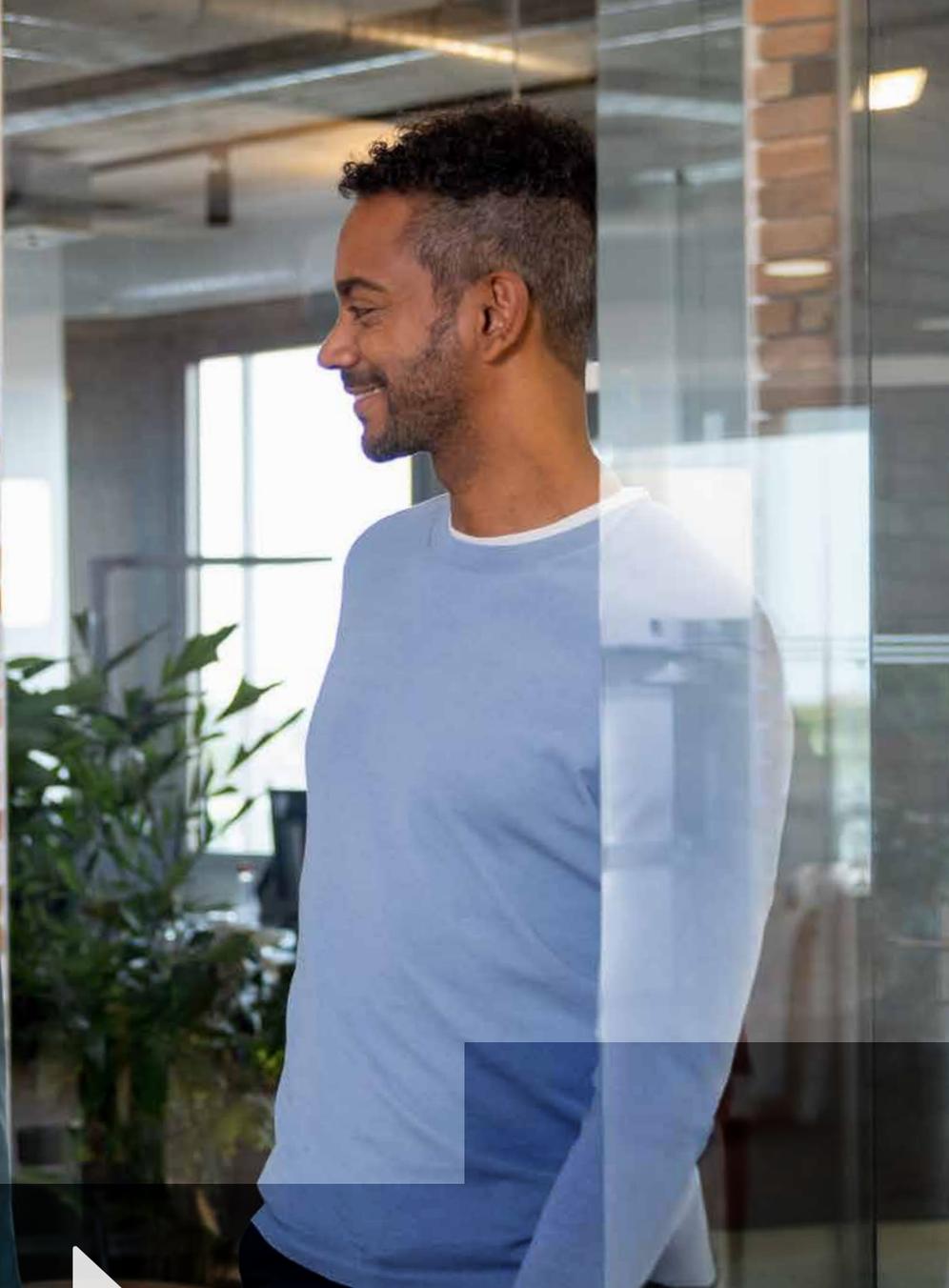
Vorausschauend gründen

Beim Unternehmensstart kann die Gründung einer Vorratsgesellschaft helfen.

KI-Anwendungen erproben

KI öffnet viele Möglichkeiten. Statt Hypes rückt nun der Nutzen in den Blick.

E-Rechnungspflicht
Jetzt informieren!



„Wenn die E-Rechnung kommt, ist meine Kanzlei bestens vorbereitet. Dank der Unterstützung von DATEV.“

Die E-Rechnung wird Pflicht. Bei DATEV bekommen Sie alles, was Sie wissen müssen, um Ihre Kanzlei und Ihre Mandantschaft auf einen durchgängig digitalen Rechnungsprozess vorzubereiten. Informieren Sie sich jetzt – und machen Sie Ihre Kanzlei fit für die E-Rechnung!



Mehr Informationen unter datev.de/e-rechnung



DATEV in Zahlen



500.000

Verträge für DATEV Unternehmen online sind bis Januar 2024 geschlossen worden.



Über 76 Millionen

Belege werden monatlich digital über das DATEV-Rechenzentrum eingereicht.



1,2 Millionen

Unternehmen reichen ihre Belege in DATEV Belege online ein.



3,91 Milliarden

digitale Belege sind bisher im DATEV-Rechenzentrum gespeichert. Das älteste Eingangsdatum ist der 6. August 2003.



206 Petabyte

umfasst der Speicherplatz im DATEV-Rechenzentrum.



E-Rechnung – auf dem Weg zur Pflicht

Mit dem Wachstumschancengesetz kommt die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungslegung. Damit wird Deutschland einen weiteren Schritt in die Digitalisierung machen und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft stärken. Ende letzten Jahres hat der Bundestag bereits die Einführung der obligatorischen E-Rechnung für inländische B2B-Umsätze beschlossen, die grundsätzlich bereits mit dem Jahresbeginn 2025 gelten soll. Der Bundesrat lehnte das Vorhaben ab und überwies es in den Vermittlungsausschuss. Details des Wachstumschancengesetzes sollen Ende Februar im Vermittlungsausschuss beraten werden – so der Stand bei Redaktionsschluss. Dennoch – so viel ist sicher – die E-Rechnungspflicht kommt. Für viele Mandanten werden ihre Steuerberater die maßgeblichen Lotsen bei der Umsetzung der E-Rechnungspflicht sein. DATEV bietet dafür umfassende Informationen, Weiterbildungsangebote und Software. ●

KERSTIN PUTSCHKE

Chefredakteurin DATEV magazin

IT-Security und Cybercrime

Die Zahl der Cyberattacken steigt kontinuierlich. Worauf Sie achten sollten, finden Sie in unserem Dossier IT-Security.

www.datev-magazin.de/tag/it-security

Vertreterwahl 2024

Stimmen Sie jetzt ab! Bitte geben Sie Ihre Stimmen innerhalb des Wahlzeitraums ab: vom 26.02.2024 00:00 Uhr bis zum 22.03.2024 24:00 Uhr

www.datev.de/vertreterwahl2024

Perspektiven



06 Licht ins Behördendickicht

Obwohl jede Regierung es sich anders vornimmt, wachsen bürokratische Vorgaben seit Jahren und machen Unternehmen das Leben schwer. Wo Abbau nicht möglich ist, muss Digitalisierung Erleichterung bringen.

Praxis

22



Das Haftungsrisiko erkennen

Eine mögliche Haftung von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten bei fehlgeschlagenen Finanzanlagen ist in den Vordergrund gerückt.

25

Chancen und Risiken

Das eigene Heim zu Geld zu machen, ist für Senioren auch dann möglich, wenn aus Altersgründen mangels Kreditfähigkeit eine Finanzierung durch die Bank ausscheidet.

Titelthema

E-Rechnungspflicht

08 Ab dem kommenden Jahr Pflicht

Das Wachstumschancengesetz bringt im Unternehmensbereich auch die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungslegung. Steuerliche Berater sind gefordert.

10 Systemwechsel mit Zukunftspotenzial

Mit Einführung der verpflichtenden E-Rechnung bei inländischen B2B-Umsätzen wird Deutschland einen gewichtigen Digitalisierungsschritt machen.

13 Aufgeschoben ist nicht aufgehoben

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt sie derzeit als „one of the hottest topics in taxation“ – die E-Rechnung. Eines ist sicher: Sie wird kommen.

16 Ambitionierte Ziele

Die Finanzverwaltung strebt eine verpflichtende E-Rechnungsstellung ab 2025 an.



18

Effizienzsteigernde Bürokratie

Der Gesetzgeber hat die Einführung der obligatorischen E-Rechnung für inländische B2B-Umsätze ab 2025 beschlossen.



28 Vorausschauend gründen

Sofern bei Akquisition kurzfristig ein Rechtsträger zur Verfügung stehen muss, bietet sich eine Gesellschaft an, die zwar im Register eingetragen, jedoch nach außen hin noch nicht geschäftlich tätig ist.

30 Wettlauf mit den Bezugsberechtigten

Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben, sagt man. Dieser Spruch gilt vor allem auch dann, wenn im Rahmen einer Erbschaft Versicherungen eine Rolle spielen. Häufig ist dann entscheidend, wer schneller ist, der Erbe oder die Person, die laut Versicherungsvertrag bezugsberechtigt ist.

Aus der Genossenschaft

32 KI-Anwendungen erproben

Die fortschreitende Entwicklung künstlicher Intelligenz (KI) wirft ein vielversprechendes Licht auf die Zukunft der Steuerberatung.

33 KLARTEXT – Das Problem vor der Tastatur

Seit Homeoffice und Workation keine Fremdwörter mehr sind, ist flexibles, mobiles Arbeiten normal. Die Digitalisierung und auch die euphorische Nutzung von Technologien wie ChatGPT bringen Gefahren mit sich, insbesondere im Umgang mit sensiblen Daten. Es ist unerlässlich, über den verantwortungsbewussten Umgang mit Daten nachzudenken.



Kanzleimanagement

34 Niedrigschwellige Einstiegsberatung

Derzeit vermachen immer mehr Erblasser ihr Vermögen der nächsten Generation. Die Vermögensnachfolgeberatung ist daher zukunftssträftig.



Produkte & Services

36 Komplett digital

Die Digitalisierung im Rechnungswesen geht über den Einsatz von DATEV Unternehmen online hinaus. Ziel ist ein digitaler Workflow vom Dateneingang bis zum Jahresabschluss.

36 Impressum

Ein faires Gehalt einfach ermitteln und anbieten
Gute Fachkräfte zu finden und zu binden, ist keine Selbstverständlichkeit. Das Problem kennen nicht nur Sie, sondern auch Ihre Mandanten. Mit DATEV Personal-Benchmark online ermitteln Sie das optimale Gehalt für neue oder bestehende Mitarbeiter im Handumdrehen.

Die erste Deklarationslösung in der Cloud

Sie haben die Steuererklärung inklusive der Anlage EÜR an die Finanzverwaltung übermittelt. Einige Wochen später kommt vom Finanzamt die Aufforderung, das Verzeichnis der Anlagegüter und den Kontennachweis nachzureichen.

Unter UNS

38 Aus dem Unternehmen muss man strahlen

Die Kanzlei Lehnen & Partner aus Gerolstein blickt auf eine mehr als 45 Jahre währende Erfolgsgeschichte zurück. Eine solch konstant positive Entwicklung hat Gründe, über die wir mit Steuerberaterin Annika Görden gesprochen haben.



VORSCHAU
AUSGABE
04 / 24

Titelthema

Zukunftsfinanzierungsgesetz

Das zum Jahresbeginn in Kraft getretene Zukunftsfinanzierungsgesetz soll vor allem Start-ups sowie kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zum Kapitalmarkt erleichtern und zugleich Investitionen in erneuerbare Energien fördern.

Licht ins Behördendickicht

Bürokratieabbau | Obwohl jede Regierung es sich anders vornimmt, wachsen bürokratische Vorgaben seit Jahren und machen Unternehmen das Leben schwer. Wo Abbau nicht möglich ist, muss Digitalisierung Erleichterung bringen.

Zwei Stunden und 21 Minuten. Was man in dieser Zeit alles tun kann. Je nach Geschmack beispielsweise einen guten Kinofilm – einschließlich der Werbung – ansehen, etwa den neuen Film von Wim Wenders. Oder ein spannendes Fußballpokalspiel bis zum Elfmeterschießen verfolgen. Oder eine ausgedehnte Wanderung im Wald mit dem Hund unternehmen. Zwei Stunden und 21 Minuten: So lange dauert im Durchschnitt der Besuch auf dem Amt. Das hat der Digitalverband Bitkom ausgerechnet. Ein Behördengang, beispielsweise um einen neuen Personalausweis ausstellen zu lassen, das Auto umzumelden oder ein Führungszeugnis zu beantragen. Und dabei ist nur der konkrete Termin berücksichtigt – einschließlich Anreise und Wartezeit. Das Warten auf einen Termin kommt noch obendrauf; so hatte rund die Hälfte der Befragten Schwierigkeiten bei der Terminzuteilung.

Pläne zum Bürokratieabbau

Sicher: Einige Verwaltungsleistungen sind bereits digitalisiert, können online erledigt werden. Aber hier ist bei Weitem noch nicht das Optimum erreicht. Darüber hinaus kommen neue Regulierungen und Vorgaben hinzu und verdichten den Behördendschunzel. Zugleich wächst das Bewusstsein auf der politischen Ebene – und nahezu jede Regierung hat sich in jüngerer Zeit den Abbau von Bürokratie vorgenommen. Das Bewusstsein für die Notwendigkeit scheint theoretisch vorhanden: So werden in schöner Regelmäßigkeit Pläne zum Abbau überbordender Bürokratie geschmiedet. Vor Kurzem kündigte der bayerische Ministerpräsident Markus Söder an, binnen eines Jahres 10 Prozent aller Verwaltungsvorschriften streichen zu wollen, Statistikpflichten zu reduzieren und neue Gesetze mit einer sogenannten Sunset Clause zu versehen – was bedeuten würde, dass neue Gesetze nach einer be-

stimmten Frist erst einmal automatisch ablaufen. Außer, sie würden noch benötigt – eine Definition, die womöglich neue bürokratische Hürden nach sich ziehen könnte.

Auch auf Bundesebene steht Bürokratieabbau immer wieder auf der politischen Tagesordnung, wie aktuell der Referentenentwurf zum Bürokratieentlastungsgesetz IV zeigt. Der Entwurf sieht unter anderem die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht von zehn auf acht Jahre vor. Zudem beschäftigt sich der Referentenentwurf mit dem Wegfall von Schriftformerfordernissen in verschiedenen Gesetzen, geht aber hier ebenfalls nicht den ganzen Weg bis zum Ende. So müssen Arbeitsverträge im Wesentlichen weiterhin schriftlich festgehalten und handschriftlich auf Papier unterzeichnet werden – ein Beispiel dafür, dass die Rechtspraxis mit einem Fuß im analogen Zeitalter stehen bleibt.

Digitalisierung als ein Rezept

Der Kampf mit bürokratischen Hindernissen dieser Art ist ein drängendes Problem für viele Unternehmen in Deutschland. Wir müssen also nach Mitteln suchen, die den Weg durch den Bürokratiedschunzel vereinfachen – und beschleunigen. Eine konsequente Digitalisierung führt hier in unterschiedlichsten Bereichen zu mehr Effizienz. Daneben könnte künstliche Intelligenz behilflich sein: Zwar lässt sich über Automatisierung Bürokratie nicht abschaffen, aber ein Stück weit beherrschbarer machen.

Ein aktuelles Beispiel aus dem Dickicht der Bürokratie liefert die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes. Das GEG geht viele an, auch viele Mandantinnen und Mandanten sind betroffen und treten mit Fragen an ihre steuerlichen Berater heran. Etwa, was die geeignete Förderung angeht. Die Suche nach

Fördermitteln ist immer eine komplexe Aufgabe, die nicht nur eine gründliche Recherche erfordert, sondern auch eine strategische Herangehensweise und die Fähigkeit, sich an sich ändernde Bedingungen anzupassen. Die Fördermittelquellen sind vielfältig und die Formalitäten ebenso. Häufig müssen spezifische Voraussetzungen erfüllt werden, zugleich fehlen Transparenz und Übersicht, welche Fördermöglichkeiten überhaupt verfügbar sind – zumal sich Förderprogramme beziehungsweise der Zugang dazu unvorhersehbar ändern können.

Fördermittel-Check als Wegweiser

Instrumente wie der DATEV Fördermittel-Check bringen Licht ins Dickicht. Das Cloud-basierte Recherche-Tool unterstützt Sie bei der Fördermittelberatung von Mandanten und bietet einen umfänglichen Überblick über rund 1.500 verschiedene Fördermittel des Bundes, der Bundesländer und der EU. Mit wenigen Klicks das Passende für den Mandanten gefunden – das ist nur ein Beispiel für eine gelungene digitale Abkürzung durch den Behördendschongel. Mit diesen und anderen Tools können wir zwar nicht allein das komplette Effizienzpotenzial heben. Aber vielleicht können wir dafür sorgen, dass knapp zweieinhalb Stunden für schönere Tätigkeiten als für Bürokratie genutzt werden können. ●



PROF. DR. ROBERT MAYR
 CEO der DATEV eG
 Nürnberg im Januar 2024



FOLGEN SIE MIR AUF ...



LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-robert-mayr

Ab dem kommenden Jahr Pflicht



E-Rechnung | Mit dem sogenannten Wachstumschancengesetz kommt im Unternehmensbereich auch die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungslegung. Hier sind die steuerlichen Berater und ihre Mandanten sowie deren Software-Anbieter gleichermaßen gefordert.

Benjamin Schuster

Länder wie Italien haben sie bereits. Nun zieht auch Deutschland nach. Der Bund hat zwar bereits mit dem E-Rechnungsgesetz vom 16. April 2014 die Vorgaben der EU-Richtlinie 2014/55/EU in nationales Recht umgesetzt und somit im Nachgang die Verpflichtung geschaffen, elektronische Rechnungen an die Behörden der Bundesverwaltung zu übermitteln. Jetzt folgt der nächste Schritt. Im Rahmen des sogenannten Wachstumschancengesetzes wird es für Unternehmen in Deutschland bald verpflichtend sein, Rechnungen an andere Unternehmen mit Sitz in Deutschland im Business-to-Business-Bereich (B2B) elektronisch zu erstellen und zu versenden. Bis zuletzt befand sich das Wachstumschancengesetz noch im Gesetzgebungsverfahren. Da über die Inhalte kontrovers diskutiert wurde, musste der Vermittlungsausschuss zwischen Bundesrat und Bundestag eingeschaltet werden. Die E-Rechnungspflicht gehörte aber nicht zu den streitigen Aspekten.

Den Umsatzsteuerbetrug bekämpfen

Mit Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnungslegung schafft der Gesetzgeber die Grundvoraussetzung zur späteren Einführung eines digitalen Meldesystems für Zwecke der Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen. Ziel der Bundesregierung ist es, dem Umsatzsteuerbetrug den Kampf anzusagen. Ein solches Meldesystem soll eine Echtzeitprüfung von Rechnungen ermöglichen und somit zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung beitragen. Die Einführung eines solchen Systems ist für 2028 geplant. Nach Angabe der Bundesregierung sollte diese zeitversetzt frühere Einführung der elektronischen Rechnung dazu führen, dass sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung ausreichend Zeit bekommen, sich auf das neue System einstellen zu können. Der Verband elektronische Rechnung (VeR) ergänzt die Ziele der Ampelregierung zur elektronischen

Rechnungslegung mit dem Aufbau und der Schaffung einer transparenten Datenstruktur, der Stärkung der digitalen Vernetzung sowie der Verbesserung der Datenqualität und des technischen Know-hows.

Definition einer E-Rechnung

Ab dem 1. Januar 2025 unterscheiden wir zukünftig zwischen der neuen E-Rechnung und sonstigen Rechnungen. Mit sonstigen Rechnungen sind im Wesentlichen Papierrechnungen sowie Rechnungen in anderen elektronischen Formaten als die E-Rechnung gemeint. An eine E-Rechnung sind bestimmte technische Voraussetzungen und Strukturen gekoppelt. Es handelt sich also nicht um ein einfaches Dokument als PDF, welches per E-Mail verschickt wird. Dieses strukturierte elektronische Format soll der europäischen Norm EN 16931 entsprechen. Die bisher in Deutschland gängigen Formate für Zwecke dieser Norm sind in der jeweils aktuellen Version ZUGFeRD und die XRechnung. Ermöglicht werden soll die maschinelle Verarbeitung der darin enthaltenen Rechnungsdaten. Dies kann zu einer Beschleunigung im Rahmen der Digitalisierung von Buchführungsprozessen führen.

Kreis der Betroffenen

Betroffen von der neuen Rechnungslegung sind Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die im B2B-Fall Lieferungen oder sonstige Leistungen gegenüber Unternehmen im Inland und in den Gebieten des § 1 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) ausführen. Allein eine umsatzsteuerliche Registrierung im Inland ohne Sitz beziehungsweise Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt würde keine Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung auslösen. Auch betroffen von der E-Rechnungspflicht wären künftig beispielsweise Vermieterinnen und Vermieter, die im Rahmen der umsatzsteuerlichen Option nach § 9 UStG steuerpflichtig an andere Unternehmer vermieten. Ein Mietvertrag als Rechnung wäre dann nicht mehr ausreichend. Als Ausnahmen sollen voraussichtlich Kleinbetragsrechnungen im Sinne des § 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) bis zu einem Wert von 250 Euro sowie Fahrausweise im Sinne des § 34 UStDV gelten. Für diese Belege sind weiterhin alle gängigen Rechnungsformate möglich.

Einführung E-Rechnungspflicht ab dem 1. Januar 2025

Auftragnehmer, die im Bereich Business to Government (B2G), also der öffentlichen Hand, zusammenarbeiten, kennen die E-Rechnung bereits. Die Neuregelung tritt in Teilen bereits zum 1. Januar 2025 in Kraft. Bis dahin müssen Unter-

nehmen alle technischen Voraussetzungen erfüllen und in der Lage sein, Rechnungen im neuen elektronischen Format entgegenzunehmen. Dabei sind nicht nur gewerbliche Unternehmen betroffen, sondern gleichermaßen auch Freiberufler wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte. Im Rahmen des Einführungsprozesses zur E-Rechnung wird hier nicht differenziert. In den darauffolgenden Jahren gelten weitere Übergangsregelungen. Bis einschließlich den 31. Dezember 2026 können Unternehmen ihre Rechnungen weiter in den bisher gängigen Formaten elektronisch oder in Papier versenden. Mit Zustimmung des Rechnungsempfängers ist für die in 2026 und 2027 ausgeführten Umsätze eine elektronische Übermittlung im Rahmen des sogenannten EDI-Verfahrens möglich. Ab dem 1. Januar 2027 gilt diese Begünstigung für rechnungsstellende Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 800.000 Euro nicht mehr. Bei der Prüfung dieser Grenze wird auf den Vorjahresumsatz abgestellt. Mit Ablauf des 31. Dezember 2027 sind dann auch unterhalb der

oben genannten Grenzen für alle Unternehmen nur noch Rechnungen zulässig, die dem E-Rechnungsformat entsprechen. Steuerberater, Rechtsanwälte sowie alle weiteren Unternehmen, welche sowohl B2B- als auch B2C-Umsätze (Business to Consumer) ausführen, müssen diese Fälle dann differenziert betrachten und in der Rechnungslegung zweigleisig fahren. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Software-Anbieter elegante Lösungen schaffen, um einen reibungslosen digitalen Rechnungsversand zu ermöglichen, sodass diese Differenzierung keinen Mehraufwand zur Folge hat.

Dieses strukturierte elektronische Format soll der europäischen Norm EN 16931 entsprechen.

Was sollten Unternehmen jetzt tun?

Nach der Verabschiedung des Wachstumschancengesetzes sollten Unternehmen prüfen, ob ihre Produktiv-Software diese Voraussetzungen bereits erfüllt. Es wird empfohlen, rechtzeitig mit den jeweiligen Software-Anbietern in Kontakt zu treten, um notwendige weitere Schritte zu planen. ●

BENJAMIN SCHUSTER

Steuerberater bei Ecovis in Dresden

MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/e-rechnung

Online-Seminar (Vortrag) „Das Wachstumschancengesetz – ein Überblick zu den Neuerungen“,

www.datev.de/shop/77494

Die obligatorische E-Rechnungspflicht ist Teil des Wachstumschancengesetzes, das sich bei Redaktionsschluss noch im Gesetzgebungsverfahren befand.

Systemwechsel mit Zukunftspotenzial



Pflicht zur E-Rechnung | Mit Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung bei inländischen B2B-Umsätzen wird Deutschland einen weiteren, gewichtigen Schritt im Rahmen der Digitalisierung machen und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft spürbar stärken.

Dr. Katja Hessel

In Deutschland wird ab dem 1. Januar 2025 eine Verwendung von elektronischen Rechnungen für Umsätze zwischen inländischen Unternehmern (inländische B2B-Umsätze) verpflichtend eingeführt. Damit wird ein Systemwechsel von der Papier- zur elektronischen Rechnung vollzogen. Hiermit soll die Digitalisierung der deutschen Wirtschaft gefördert werden. Ferner ist die elektronische Rechnung Voraussetzung für die zu einem späteren Zeitpunkt geplante Einführung eines elektronischen Meldesystems zur transaktionsbezogenen Übermittlung von bestimmten Daten an die Finanzverwaltung. Die Regelungen zur Einführung der elektronischen Rechnung sind in dem Gesetz zur Stärkung von Wachstumchancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumchancengesetz) enthalten. Das Gesetz war bei Redaktionsschluss noch Gegenstand eines Vermittlungsverfahrens zwischen Bundestag und Bundesrat, die Regelungen zur Einführung der elektronischen Rechnung sind jedoch nicht umstritten. Im

Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens bestand ein großes Interesse daran, die Wirtschaft und die steuerberatenden Berufe in die Abläufe eng einzubinden und ihre Belange zu berücksichtigen. Daher wurde unter anderem bereits bei der Erarbeitung des Referentenentwurfs durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine vorgezogene Verbändeanhörung durchgeführt.

Unionsrechtliche Vorgaben

Das Unionsrecht sieht einen grundsätzlichen Vorrang der Papierrechnung vor. Der Rat der Europäischen Union (EU) hat Deutschland allerdings auf Grundlage von Art. 395 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) ermächtigt, innerhalb eines bestimmten Rahmens von diesen Vorgaben abzuweichen. Deutschland folgt damit anderen Mitgliedstaaten, die eine verpflichtende elektronische Rechnung derzeit einführen beziehungsweise eingeführt haben. Unabhängig von dieser Ermächtigung wird der von der Europäischen Kommission unterbreitete Rechtsetzungsvorschlag VAT in the Digital Age (ViDA) auf europäischer Ebene beraten. Mit dem Legislativpaket sollen die rechtlichen Grundlagen für die im B2B-Bereich perspektivisch unionsweit geplante Abkehr von der Papier- hin zur elektronischen Rechnung und darauf aufbauenden transaktionsbezogenen Meldesysteme geschaffen werden.

Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung

Durch die Einführung der elektronischen Rechnung wird die Digitalisierung der deutschen Wirtschaft gefördert. Unterneh-

Deutschland folgt anderen Mitgliedstaaten, die eine verpflichtende elektronische Rechnung derzeit einführen beziehungsweise eingeführt haben.

mensinterne Prozesse bei der Rechnungsverarbeitung können vereinfacht und verschlankt werden. Dies dient auch dem Bürokratieabbau. Zudem können durch eine medienbruchfreie Übermittlung der Rechnungsdaten Fehler bei einer manuellen Erfassung auf Seiten des Rechnungsempfängers vermieden werden. Schließlich ergeben sich erhebliche Möglichkeiten zur Kostenersparnis. Laut Statistischem Bundesamt beträgt die Entlastung für die Rechnungsaussteller über 1,3 Milliarden

Euro pro Jahr. Für die Rechnungsempfänger ergeben sich weitere Einsparpotenziale. Auch im Hinblick auf die Entwicklung in anderen Ländern ist es wichtig, diese Potenziale für die deutsche Wirtschaft zu heben. Durch die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung im B2B-Bereich mit zeitlichem Vorlauf vor der Einführung eines Meldesystems werden dabei die technischen Umsetzungsarbeiten in den Unternehmen entzerrt. Mit der zu einem späteren Zeitpunkt geplanten Einführung des Meldesystems, für das die elektronische Rechnung eine Voraussetzung ist, soll die Be-

trugsanfälligkeit des Umsatzsteuersystems weiter gesenkt und gleichzeitig die Schnittstelle zwischen der Verwaltung und den Unternehmen modernisiert und entbürokratisiert werden.

Anwendungsbereich

Eine verpflichtende Verwendung von elektronischen Rechnungen ist bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern vorgesehen. Ausnahmen bestehen lediglich für Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise [§§ 33, 34 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)]. Keine Pflicht wird ferner bei Rechnungen über steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 29 Umsatzsteuergesetz (UStG) bestehen.

Begriff der elektronischen Rechnung

Eine elektronische Rechnung muss zukünftig in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden und eine elektronische Verarbeitung ermöglichen. Grundlegendes Format einer elektronischen Rechnung wird zukünftig die Richtlinie 2014/55/EU beziehungsweise der nach diesen Vorgaben vom CEN (Europäisches Komitee für Normung) entwickelte Standard EN 16931 sein. Dieser Standard wurde auf EU-Ebene für elektronische Rechnungen an die Verwaltung (B2G-Bereich) eingeführt. Er ist in diesem Bereich in Deutschland bereits seit Ende 2020 verpflichtend zu verwenden. Damit ist dieses Format der Wirtschaft bereits vertraut – zumindest soweit Unternehmen Leistungen an die Verwaltung erbringen – und in der Praxis erprobt. Die Arbeiten zur punktuellen Anpassung der Norm an die Anforderungen des B2B-Bereichs wurden auf europäischer Ebene bereits aufgenommen.

Technologieoffene Formate

Ferner wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sichergestellt, dass auch andere Formate zulässig sind. Voraussetzung hierfür ist, dass aus der erstellten Rechnung die umsatzsteuerlichen Daten in ein Format, das den Vorgaben der Norm EN 16931 entspricht, oder einem dazu interoperablen Format extrahiert werden können. Damit wird eine Weiternutzung insbesondere der sogenannten EDI-Verfahren auch unter dem künftigen Rechtsrahmen ermöglicht. Zu diesem Zweck werden die Formatanforderungen bewusst technologieoffen gehalten.

Übergangsfristen

Als zusätzliche Entlastungsmaßnahme sind mehrjährige Übergangsfristen für die Rechnungsaussteller vorgesehen. Für alle Unternehmen besteht die Möglichkeit, bis zum 31. Dezember 2026 weiterhin die Altregelungen anzuwenden. Für Unternehmen mit einem Gesamtumsatz bis 800.000 Euro im Vorjahr gilt diese Regelung bis zum 31. Dezember 2027. Allerdings müssen alle Unternehmen den Empfang von elektronischen Rechnungen ab dem 1. Januar 2025 sicherstellen. Diese Vorgabe ist erforderlich, um die bereits eingangs geschilderten Chancen der Digitalisierung tatsächlich auch nutzen zu können. Ansonsten müsste vor Übermittlung einer elektronischen Rechnung der Rechnungsaussteller – wie nach derzeitiger Regelung – zunächst das Einverständnis des Rechnungsempfängers einholen. Der dadurch verursachte Verwaltungsaufwand würde die Digitalisierungsvorteile erheblich schmälern.

Übermittlung

Vorgaben zum Weg der Übermittlung von elektronischen Rechnungen sind in der vorgesehenen neuen gesetzlichen Regelung nicht enthalten. Für die Entgegennahme einer elektronischen Rechnung ist daher zunächst bereits zum Beispiel ein E-Mail-Postfach ausreichend.

Unterstützung durch das BMF

Das BMF prüft derzeit, wie die Unternehmen mit einem kostenlosen Angebot zum Erstellen und zur Visualisierung von elektronischen Rechnungen unterstützt werden können. Eine entsprechende Lösung soll vor dem 1. Januar 2025 für alle Unternehmen zugänglich sein. Das BMF arbeitet zusammen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bereits an einem BMF-Schreiben, um die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung zu begleiten und Anwendungs- und Zweifelsfragen frühzeitig zu klären. Dies geschieht in enger Zusam-

menarbeit mit den maßgeblichen Verbänden. Erste Ergebnisse liegen bereits vor: Mit Schreiben vom 2. Oktober 2023 hat das BMF mitgeteilt, dass die in Deutschland gängigen Formate XRechnung und ZUGFeRD (ab Version 2.0.1) die neuen Anforderungen für eine elektronische Rechnung erfüllen. Damit ist bereits eine erste Grundlage geschaffen, auf der seitens der Wirtschaft mit den notwendigen Umsetzungsschritten begonnen werden kann.

Als Entlastungsmaßnahme sind mehrjährige Übergangsfristen für die Rechnungsaussteller vorgesehen.

Fazit

Mit der Einführung der elektronischen Rechnung wird Deutschland einen gewichtigen Digitalisierungsschritt vorwärts machen und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft spürbar stärken. Gleichzeitig wird damit eine wichtige Voraussetzung für die Einführung eines elektronischen transaktionsbezogenen Systems zur Meldung bestimmter Daten aus den elektronischen Rechnungen an die Verwaltung geschaffen. Dies dient der weiteren Verbesserung der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung. Hiervon profitieren nicht nur die Unternehmer, sondern im Ergebnis alle Bürgerinnen und Bürger. ●

DR. KATJA HESSEL
Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen

MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/e-rechnung

Online-Seminar (Vortrag) „Das Wachstumschancengesetz – ein Überblick zu den Neuerungen“, www.datev.de/shop/77494

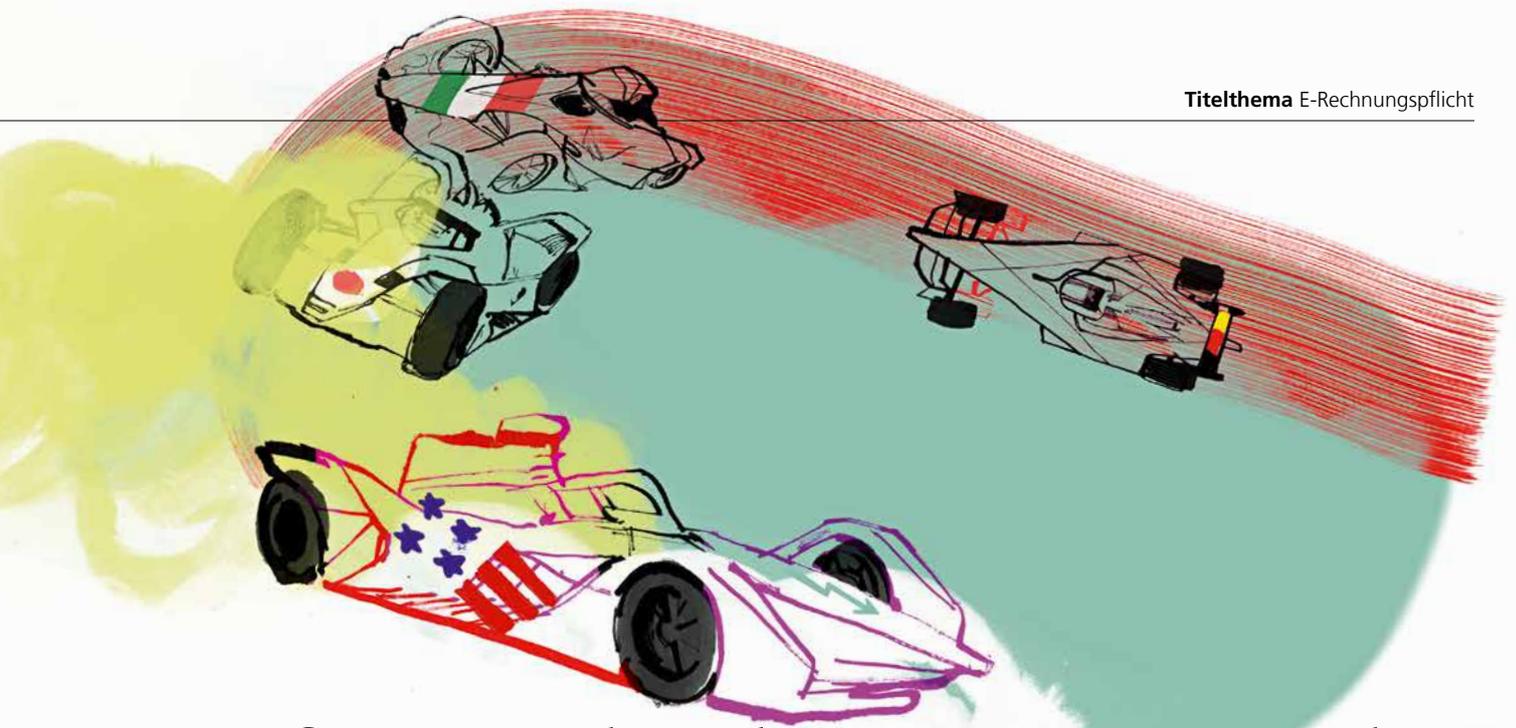
DATEV-Fachbuch „Digitalisierung von Geschäftsprozessen im Rechnungswesen“, 4. Auflage, www.datev.de/shop/35870

Kompaktwissen Beratungspraxis „Anforderungen an die E-Rechnung (B2B)“, www.datev.de/shop/35938

DATEV-Fachbuch „Rechnungen schreiben – schnell, einfach, wirksam“, 3. Auflage, www.datev.de/shop/35871

DATEV-Fachbuch „So nutzen Sie die Digitalisierung für Ihr Unternehmen“, 3. Auflage, www.datev.de/shop/35872

Die obligatorische E-Rechnungspflicht ist Teil des Wachstumschancengesetzes, das sich bei Redaktionsschluss noch im Gesetzgebungsverfahren befand.



Aufgeschoben ist nicht aufgehoben

E-Invoicing | In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt sie derzeit als „one of the hottest topics in taxation“ – die E-Rechnung. Und auch wenn sich die Stimmen mehren, die eine Verschiebung um wenigstens ein Jahr fordern, ist eines sicher: Sie wird kommen.

Birgit Jürgensmann und Michael Bornemann

Der internationale Vergleich zeigt: Die Europäische Union (EU) liegt mit Ausnahme von Italien – dort ist die E-Rechnung für nationale B2B-Umsätze bereits seit 2019 verpflichtend – weit zurück. Für südamerikanische Länder, wie beispielsweise Mexiko, Chile und Peru, ist E-Invoicing bereits seit circa 20 Jahren Tagesgeschäft. Inzwischen haben die EU und ihre Mitgliedstaaten den Aufholbedarf erkannt – gilt doch das aktuelle, 1993 eingeführte Mehrwertsteuersystem noch immer als Übergangslösung. Mit der VAT in the Digital Age-Initiative (ViDA), ein Vorhaben zur Modernisierung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie und zur Eindämmung des Mehrwertsteuerbetrugs, hat die EU-Kommission den ersten Grundstein für die Einführung der E-Rechnung bei innergemeinschaftlichen Umsätzen zum 1. Januar 2028 gesetzt. Mit dem Wachstumschancengesetz möchte Deutschland nun ViDA zuvorkommen und die E-Rechnung für nationale B2B-Umsätze ab dem 1. Januar 2025 verpflichtend einführen.

VAT in the Digital Age (ViDA)

Am 8. Dezember 2022 hat die EU-Kommission einen Richtlinien-vorschlag vorgestellt, mit dem das Mehrwertsteuersystem der EU modernisiert und für die Unternehmen effizienter sowie betrugs-

resistenter werden soll. Der Entwurf sieht ein umfangreiches Maßnahmenpaket vor. Eine Säule bildet die Einführung eines elektronischen Echtzeit-Meldesystems für innergemeinschaftliche Umsätze. Ab dem Jahr 2028 soll so die Zusammenfassende Meldung ersetzt werden. Die E-Rechnung soll hierfür zum neuen Standardverfahren bei der Rechnungsstellung werden. Der in der Richtlinienvorlage skizzierte Zeitplan sieht eine Einführung in zwei Schritten vor. Ab dem 1. Januar 2025 sollte zunächst eine neue Definition für die E-Rechnung eingeführt werden. Als E-Rechnung gilt eine Rechnung, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden kann. Die in der Praxis weit verbreitete Rechnung als PDF, die nach der bisherigen Rechtslage eine E-Rechnung darstellt, erfüllt die Anforderungen dann nicht mehr. Vielmehr wird künftig ein XML-Format vorausgesetzt, das eine automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht. Für das menschliche Auge ist eine Rechnung im XML-Format nicht ohne Weiteres lesbar und erfordert eine Konvertierung. Der Richtlinienvorlage nach sollte die Übermittlung einer solchen E-Rechnung ab dem 1. Januar 2025 ohne Zustimmung des Rechnungsempfängers – bisher war eine Vereinbarung zwischen den Parteien erforderlich – möglich sein. Rechnungen können übergangsweise jedoch zunächst wei-

ter als Papierrechnung und Rechnung in anderen elektronischen Formaten, etwa PDF, gestellt werden. Ab dem 1. Januar 2028 soll die E-Rechnung für innergemeinschaftliche Umsätze grundsätzlich verpflichtend werden. Der Richtlinienentwurf sieht dann deutlich verkürzte Ausstellungsfristen für die Rechnungsstellung vor: Spätestens zwei Werktage nach Leistungserbringung muss die E-Rechnung ausgestellt sein. Dies dürfte Unternehmen – sollte die Regelung so tatsächlich kommen – in der Praxis vor nicht unerhebliche Herausforderungen stellen. Darüber hinaus ist die E-Rechnung um weitere Rechnungsangaben wie die IBAN der leistenden Unternehmerin oder des leistenden Unternehmers sowie das Fälligkeitsdatum der Zahlung zu erweitern. Sammelrechnungen sollen zudem nicht mehr zulässig sein. Der ambitionierte Zeitplan stößt politisch inzwischen zunehmend auf Widerstand. Die Fachkommission für Wirtschaftspolitik (ECON) hat zuletzt eine Verschiebung um mindestens ein Jahr angeregt. Und auch das EU-Parlament hat sich mittlerweile dafür ausgesprochen, den Zeitplan zu entspannen. Es bleibt daher abzuwarten, wie der finale Zeitplan am Ende aussehen wird.

Wachstumschancengesetz

Angestoßen von der ViDA-Initiative der EU-Kommission, bemühen sich Mitgliedstaaten nun zunehmend um eine Einführung der E-Rechnung auf nationaler Ebene. Um bereits im Vorgriff auf die kommende EU-Richtlinie tätig werden zu können, hat Deutschland die für die Einführung einer nationalen Regelung erforderliche Ermächtigung beantragt und am 25. Juli 2023 erhalten. Mit dem am 17. November 2023 vom Bundestag verabschiedeten Wachstumschancengesetz möchte der Gesetzgeber den § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) nun umfassend revidieren und die E-Rechnung für nationale B2B-Leistungen in Deutschland als Standardverfahren etablieren. Nachdem der Bundesrat das Wachstumschancengesetz vorerst gestoppt und in den Vermittlungsausschuss geschickt hat, verschiebt sich der angepeilte Einführungszeitraum mutmaßlich, ohne ihn aber grundsätzlich zu stoppen. In den Anwendungsbereich der Neuregelung fallen Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, soweit beide beteiligte Parteien (Unternehmer) in Deutschland ansässig sind. Erforderlich sind hierfür ein Sitz, eine Geschäftsleitung, eine am Umsatz beteiligte (umsatzsteuerrechtliche) Betriebsstätte oder ein Wohnsitz beziehungsweise gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland (§ 14 Abs. 2 S. 6 UStG-E). Ein ausländischer Unternehmer, der in Deutschland umsatzsteuerlich registriert, aber nicht ansässig ist, wird folglich keine E-Rechnungen empfangen oder ausstellen müssen. Maßgebend ist im Übrigen der Unternehmerbegriff im Sinne des § 2 UStG; es gibt keine Ausnahmen für bestimmte Berufsgruppen, wie beispielsweise Steuerberater und Rechtsanwälte. Darüber hinaus sieht der Entwurf auch Aus-

nahmen für Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro ebenso wie für Fahrausweise vor.

Zeitrahen

In seiner aktuellen Fassung sieht der Gesetzesentwurf eine schrittweise Einführung der E-Rechnung ab dem 1. Januar 2025 vor. Zunächst soll die bisher bestehende Zustimmungspflicht

zum Empfang einer E-Rechnung entfallen. Das bedeutet, dass jeder Unternehmer, der Leistungen von anderen inländischen Unternehmern bezieht, in der Lage sein soll, E-Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können. Für die Ausstellung von E-Rechnungen hingegen sind verschiedene Übergangsfristen vorgesehen (§ 27 Abs. 39 UStG-E). Bis zum 31. Dezember 2025 sollen noch sonstige Rechnungen, also Rechnungen in Papier- oder anderen elektronischen Formaten wie eine PDF-Datei, ausgestellt werden

Spätestens ab dem 1. Januar 2027 sollen Papier- und PDF-Rechnungen im B2B-Bereich endgültig der Vergangenheit angehören.

dürfen. Die Frist verlängert sich um ein Jahr auf den 31. Dezember 2026, wenn der Gesamtumsatz des Unternehmers, der die Rechnung stellt, im vorangegangenen Kalenderjahr 800.000 Euro nicht überschritten hat. Spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2027 sollen Papier- und PDF-Rechnungen im B2B-Bereich dann endgültig der Vergangenheit angehören. Der angestrebte Zeitplan – immerhin müssten der Empfang und die Verarbeitung von E-Rechnungen bereits zum 1. Januar 2025 gewährleistet werden – stellt Unternehmen vor Hürden. Sie sehen sich einem hohen Umsetzungsaufwand ausgesetzt. Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme vom 20. Oktober 2023 der Kritik aus Unternehmens- und Wirtschaftsverbänden angenommen und eine Verschiebung der Einführung um zwei Jahre vorgeschlagen. Es bleibt daher offen, wie die Zeitschiene am Ende sein wird. Mit einer (potenziellen) Verschiebung der Einführung würde Deutschland im Übrigen innerhalb der EU nicht alleine dastehen. So hat beispielsweise auch Frankreich kürzlich die Einführung der verpflichtenden E-Rechnung verschoben.

Anforderungen an eine E-Rechnung

Der Gesetzesentwurf zum Wachstumschancengesetz definiert eine E-Rechnung – in Anlehnung an den Entwurf zur ViDA-Initiative – als eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht (§ 14 Abs. 1 S. 2 UStG-E). Grundsätzlich sind damit alle Datenformate zulässig, soweit sie der europäischen CEN-Norm 16931 entsprechen. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2023 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) inzwischen bestätigt, dass die Formate XRechnung sowie ZUGFeRD (ab Version 2.0.1) die Anforderungen an eine E-Rechnung erfüllen. Bei XRechnung handelt es sich um ein Datenformat, das sich bereits bei der Rechnungsstellung im

öffentlichen Auftragswesen (B2G) etabliert hat. Das ZUGFeRD-Format erzeugt als sogenanntes hybrides Format neben einer XML-Datei auch eine für das menschliche Auge lesbare PDF-Datei. Bei inhaltlichen Abweichungen soll die XML-Datei der PDF-Datei jedoch vorgehen. Für in der Praxis bereits (freiwillig) eingesetzte EDI-Verfahren, die nicht der Norm EN 16931 entsprechen, ist zudem ein Bestandsschutz vorgesehen: Die zum Rechnungsaustausch verwendeten Formate sollen auch künftig eingesetzt werden dürfen, wenn aus den Rechnungen ein Datensatz extrahiert werden kann, der der Norm EN 16931 entspricht. Offen bleibt im Gesetzesentwurf hingegen, welche Übertragungswege für E-Rechnungen zwischen Unternehmen vorgesehen sind. Es gilt daher abzuwarten, wie sich das BMF hierzu noch positionieren wird.

Herausforderungen und Chancen

Die Einführung der E-Rechnung in Deutschland wird Unternehmer vor umfangreiche Herausforderungen stellen. Als Rechnungsempfänger müssen sich Unternehmer – unabhängig davon, ob und inwieweit die Einführung noch verschoben wird – darauf vorbereiten, E-Rechnungen ab dem 1. Januar 2025 technisch empfangen und verarbeiten zu können. Besonderer Umstellungsbedarf ergibt sich für Vermieter, galt doch bisher der Mietvertrag als Rechnung, sowie für Unternehmer, die steuerfreie Leistungen erbringen und daher selbst nicht zur Ausstellung von E-Rechnungen verpflichtet sind, aber den Empfang von E-Rechnungen technisch ermöglichen müssen. Quasiprivater Betreiber von Fotovoltaikanlagen auf Wohnhäusern müssen E-Rechnungen akzeptieren, auch wenn der Grundsatz gilt: keine E-Rechnungen an private Endverbraucher ohne deren Zustimmung. Die Umstellung der technischen Infrastruktur wird mit höheren Investitionskosten verbunden sein. Für international agierende Unternehmen sind die Herausforderungen um ein Vielfaches höher, müssen sie sich doch mit den Regelungen in den einzelnen Ländern auseinandersetzen. Da die Thematik eine Vielzahl von Themen im Unternehmen berührt, ist dringend anzuraten, eine unternehmensinterne E-Rechnungs-Taskforce zu etablieren, die gemeinsam nach Lösungen sucht und die Implementierung, gegebenenfalls mit externer Unterstützung, verantwortet. Aufgaben sind dabei unter anderem

- eine Bestandsaufnahme der aktuellen Systemlandschaft (Wo sind die Daten zu finden, sind sie gegebenenfalls nicht verfügbar?),
- die Verifizierung der Stammdaten (Debitoren und Kreditoren), insbesondere in Bezug auf Transportwege (Wo kommt die Ware her, wo geht sie hin?),
- eine Analyse der Steuerfindung (automatisch versus manuelle Buchungen),
- die Sicherstellung, dass Geschäftsvorfälle umsatzsteuerlich korrekt im System abgebildet werden,
- die Überprüfung, ob E-Rechnungen gemäß der europäischen Norm empfangen und erstellt werden können,

- die Ermittlung etwaiger Auswirkungen auf die interne GoBD-Compliance,
- die Nutzung von Optimierungspotenzial im Hinblick auf die Rechnungsverarbeitungsprozesse (eingangs- und ausgangsseitig).

Ausblick und Einordnung

Auch wenn es derzeit noch etwas Unsicherheit im Hinblick auf die zeitliche Abfolge gibt, bleibt festzuhalten: Die E-Rechnung kommt. Unternehmen sollten daher die verbleibende Zeit bis zur finalen Umsetzung nutzen, um sich umfänglich darauf – und perspektivisch auch auf das „real time digital reporting“ – vorzubereiten. Die Einführung der E-Rechnung sollte im Übrigen als das Gesehene werden, was sie ist: ein Meilenstein in der Digitalisierung automatisierter Rechnungsstellungs- und Buchhaltungsprozesse. Die EU-Kommission hat sich neben der Modernisierung des europäischen Mehrwertsteuersystems auch von dem Gedanken leiten lassen, dass Unternehmen nicht damit belastet werden sollen, wenn sie grenzüberschreitend tätig werden; bisher waren beziehungsweise sind die entsprechenden Kosten um circa mehr als 10 Prozent höher als bei nationalen Transaktionen. Insofern bietet die E-Rechnung den Unternehmen perspektivisch ein enormes Einsparungspotenzial bei den Compliance-Kosten. Sofern die Gelegenheit zur Optimierung von internen Prozessen genutzt wird, dürfte sich das Einsparpotenzial noch deutlich erhöhen. Nach Vorstellung der EU-Kommission sollen die Säulen des ViDA-Vorschlags als Ganzes umgesetzt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass die E-Rechnung nicht separat aus dem Richtlinienvorschlag herausgelöst werden wird. Spannend wird sein, wie die technische Umsetzung auf Seiten der deutschen Finanzverwaltung, insbesondere bezüglich des „real time digital reportings“, erfolgen wird. ●

BIRGIT JÜRGENSMANN

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht und Steuerberaterin,
Global Head of VAT & Indirect Tax der Mazars Group

MICHAEL BORNEMANN

Mitarbeiter der Indirect Tax Business Community von Mazars in
Deutschland

MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/e-rechnung

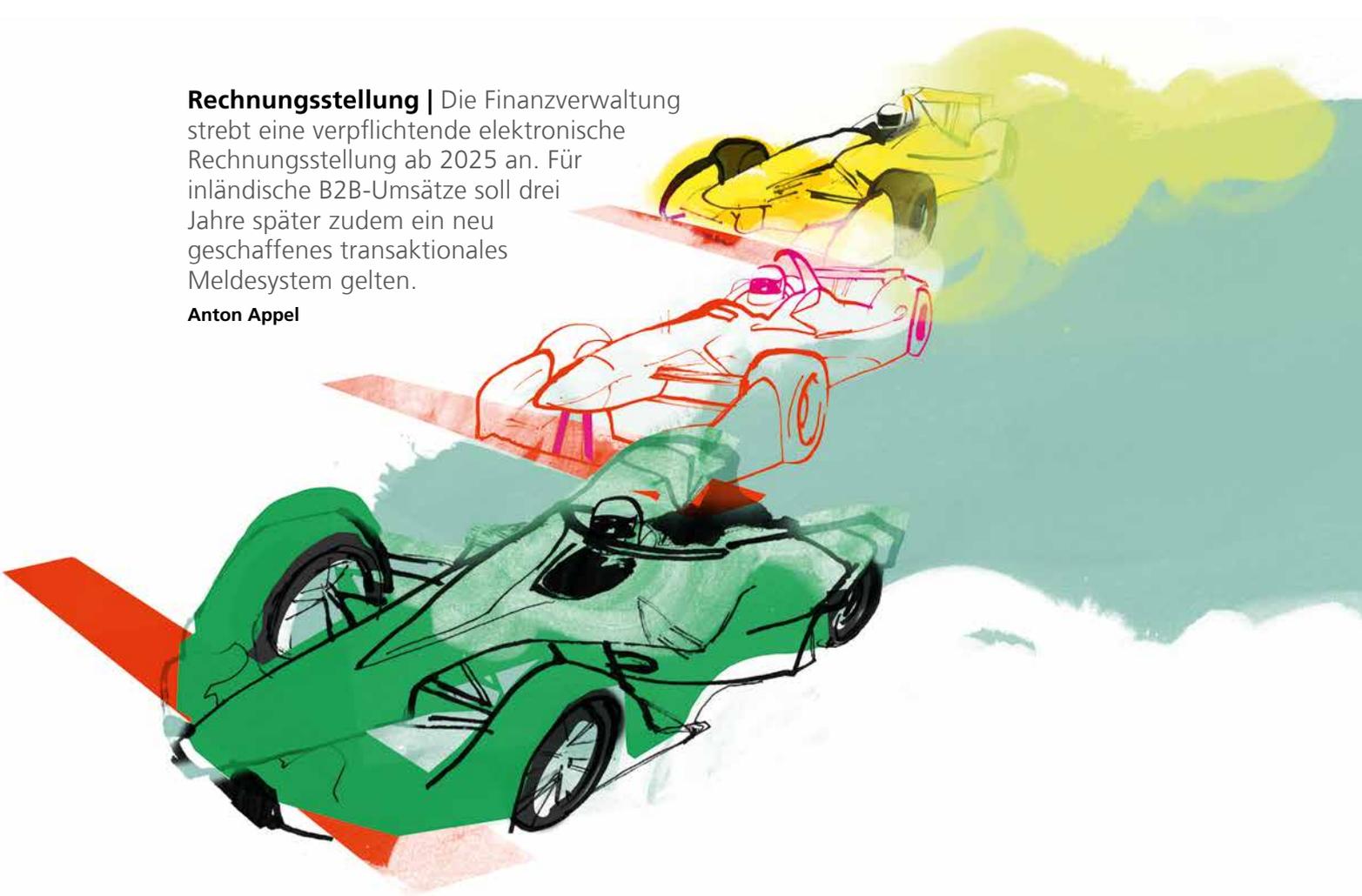
Online-Seminar (Vortrag) „Das Wachstumschancengesetz – ein Überblick zu den Neuerungen“,
www.datev.de/shop/77494

Die obligatorische E-Rechnungspflicht ist Teil des Wachstumschancengesetzes, das sich bei Redaktionschluss noch im Gesetzgebungsverfahren befand.

Ambitionierte Ziele

Rechnungsstellung | Die Finanzverwaltung strebt eine verpflichtende elektronische Rechnungsstellung ab 2025 an. Für inländische B2B-Umsätze soll drei Jahre später zudem ein neu geschaffenes transaktionales Meldesystem gelten.

Anton Appel



U nabhängig von dem Rechtsetzungsvorschlag der Europäischen Kommission VAT in the Digital Age (ViDA), der ebenfalls grundlegende Änderungen im Bereich der Rechnungsstellung beinhaltet, hatte Deutschland bereits im Jahr 2022 die Einführung einer obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung als Sondermaßnahme nach Art. 395 Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL) beantragt. Mit Beschluss vom 25. Juli 2023 stimmte der Rat der Europäischen Union (EU) diesem Vorgehen zu. Die Geltungsdauer der Sonderregelung ist auf den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis längstens zum 31. Dezember 2027 befristet. Im Vorgriff auf die Erteilung dieser Genehmigung enthielt aber auch bereits der Entwurf des Wachstumschancengesetzes entsprechende Anpassungen im Hinblick auf die Rechnungsstellung, die ab dem 1. Januar 2025 in Deutschland Anwendung finden sollen. Kernelement der geplanten Änderungen zur Rechnungsstellung gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist die Definition des Begriffs E-Rechnung in Anlehnung an den ViDA-Gesetzesvorschlag, also einer

Rechnung, die grundsätzlich zwingend den Vorgaben der CEN-Norm EN 16931 (Richtlinie 2014/55/EU vom 16.04.2014) zu entsprechen hat. Für bestimmte Sachverhalte sieht der Entwurf des Wachstumschancengesetzes die zwingende Verwendung von elektronischen Rechnungen vor. Diese gilt für im Inland steuerbare B2B-Umsätze (Business to Business) – ausgenommen sind bestimmte steuerfreie Umsätze, wenn Leistender und Leistungsempfänger im Inland ansässig sind.

Reaktionen der Wirtschaft

Die Spitzenverbände der Wirtschaft hatten diesbezüglich schon sehr früh zu bedenken gegeben, dass die Einführung der verpflichtenden E-Rechnung zum 1. Januar 2025 angesichts der vielfältigen rechtlichen, technischen, normativen und administrativen Anforderungen für die Breite der Wirtschaft in dieser kurzen Frist nicht realisierbar sein werde. Auch im Hinblick auf die Praxistauglichkeit der E-Rechnung nach den aktuellen Vor-

gaben der Norm EN 16931 bestehen erhebliche Bedenken. Zwar erfolgt die Rechnungsstellung im B2G-Bereich (Business to Government) bereits auf Grundlage der nach dieser Norm festgelegten Datenstruktur. Allerdings ist eine Vielzahl der für den B2B-Bereich relevanten Informationen, wie etwa Informationen zu Abschlagsrechnungen oder die Abbildung von Skonto, derzeit nicht als gesondertes, strukturiertes Datenelement vorgesehen. Ohne weitere Spezifizierungen und Anpassungen der Anforderungen an den Rechnungsdatensatz müssten diese Informationen über Freitextfelder erfasst werden, was letztlich einer automatisierten Weiterverarbeitung entgegensteht. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zwischenzeitlich mit Schreiben vom 2. Oktober 2023 an die Verbände zu den geplanten Änderungen bei der Erteilung von Rechnungen nach § 14 UStG Stellung genommen und ist sichtlich bemüht, die Unternehmen zeitnah mit Information zu den geplanten Änderungen und deren Umsetzung zu versorgen.

Zulässige Formate

Bezugnehmend auf die Frage, welche derzeit existenten Rechnungsformate grundsätzlich dem neuen Standard einer strukturierten elektronischen Rechnung entsprechen, vertritt das BMF die Auffassung, dass Rechnungen sowohl nach dem XStandard als auch nach dem ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1 den geplanten Anforderungen genügen. Somit erscheint der Rückgriff auf bereits etablierte Rechnungsformate möglich. Ab Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung zum 1. Januar 2025 soll bei einem hybriden Format entgegen Abschn. 14.4. Abs. 3 S. 4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) der strukturierte Teil maßgeblich sein. Im Falle einer Abweichung gehen die Daten aus dem strukturierten Teil denen aus der Bilddatei vor. An der grundsätzlichen Zulässigkeit eines hybriden Formats ändert dies aber nichts. Das BMF weist abschließend ausdrücklich darauf hin, dass nach dem Entwurf des Wachstumschancengesetzes die Entgegennahme einer elektronischen Rechnung für alle inländischen Unternehmerinnen und Unternehmer ab dem 1. Januar 2025 verpflichtend sein wird. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Übergangsregelungen betreffen lediglich die Ausstellung einer Rechnung in anderen Formaten. Sofern der Rechnungsaussteller sich für die Verwendung einer elektronischen Rechnung entscheiden sollte, muss der Rechnungsempfänger diese auch entgegennehmen. Nach dem Beschluss des Bundestags im November 2023 soll eine elektronische Rechnung nunmehr auch in anderem Format als dem nach der EN 16931 ausgestellt werden können. Zwar soll dieses Format weiterhin den Grundfall für Syntax und Semantik einer elektronischen Rechnung bilden und es den Unternehmen so ermöglichen, sich auf ein einheitliches Format einzustellen. Allerdings sollen sich die am Leistungsaustausch Beteiligten auch auf ein anderweitiges Format verständigen können. Vor-

aussetzung ist, dass dieses Format die richtige und vollständige Extraktion der erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der Norm EN 16931 entspricht oder mit dieser interoperabel ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll dies sicherstellen, dass insbesondere über EDI-Verfahren ausgestellte Rechnungen, deren Format den Vorgaben der CEN-Norm EN 16931 nicht entspricht, ebenfalls als elektronische Rechnungen anzusehen sind.

Ausblick

Schließlich strebt das BMF zum 1. Januar 2028 auch ein transaktionsbezogenes Meldesystem für nationale B2B-Umsätze an. Um die Belastungen für die Wirtschaft möglichst gering zu halten, soll sowohl für die nationalen als auch für die grenzüberschreitenden Transaktionen ein einheitliches elektronisches Meldesystem gelten, das sich folglich an den ViDA-Vorgaben orientiert. Die Steuerpflichtigen sollen nur bestimmte Rechnungsdaten, sogenannte Meldedaten, an die Finanzverwaltung übermitteln, was aber nicht durch eine Übermittlung der Rechnung an die Finanzverwaltung verwirklicht werden kann. Bund und Länder überlegen daher für die Einführung des Meldesystems, den

Rechnungsaustausch zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger wahlweise über staatliche oder private E-Rechnungsplattformen abwickeln zu lassen.

Fazit

Entgegen der Kritik aus der Wirtschaft will der Gesetzgeber an dem bisher geplanten Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2025 festhalten. Allerdings wurden die damit verbundenen Vereinfachungsregelungen zuletzt noch einmal zeitlich ausgeweitet: Unternehmer sollen demnach generell noch bis zum 31. Dezember 2026 auf andere Rechnungsformen als die elektronische Rechnung ausweichen können (§ 27 Abs. 39 Nr. 1 UStG-E). Die Vereinfachungsregelung für Unternehmer, deren Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 3 UStG im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800.000 Euro betragen hat, wird auf den 31. Dezember 2027 verlängert (§ 27 Abs. 39 Nr. 2 UStG-E). Entgegen dieser gebotenen Klarstellungen liegt die Krux der Änderungen aber tatsächlich nicht in deren Umsetzung, sondern vielmehr in deren Planbarkeit: Denn der Bundesrat hat dem Wachstumschancengesetz im Jahr 2023 nicht mehr zugestimmt und es an den Vermittlungsausschuss überwiesen. ●

ANTON APPEL

Rechtsanwalt und Partner der WTS am Standort Düsseldorf.
Er berät in allen Fragen des nationalen und europäischen Umsatzsteuerrechts.

Effizienzsteigernde Bürokratie





DATEV-Unterstützung | Für viele Mandanten werden ihre Steuerberater die maßgeblichen Lotsen bei der Umsetzung der E-Rechnungspflicht sein. DATEV bietet dafür umfassende Informationen, Weiterbildungsangebote und Software.

Benedikt Leder

Elektronische Rechnungen existieren schon lange. Trotz ihrer unbestreitbaren Vorteile konnten sie der Papierrechnung bislang in Sachen Nutzung aber nicht den Rang ablaufen. So wird nach aktuellen Schätzungen für knapp zwei Drittel des Rechnungsaufkommens in Deutschland derzeit noch Papier als Trägermedium genutzt, während etwa 36 Prozent der Rechnungen bereits digital übermittelt werden. In diesem Wert sind allerdings noch eine Menge Rechnungen enthalten, die ihre Empfänger zwar auf elektronischem Weg erreichen, aber nicht der Anforderung nach Maschinen-

lesbarkeit genügen (beispielsweise PDF-Rechnungen), wie sie die engere Definition der E-Rechnung verlangt. So reduziert sich die Zahl bei realistischer Betrachtung weiter auf schätzungsweise 15 Prozent. Doch nun kommt Dynamik in diese Entwicklung. Ende letzten Jahres hat schon einmal der Bundestag die Einführung der obligatorischen E-Rechnung für inländische B2B-Umsätze (Business to Business) beschlossen, die grundsätzlich bereits mit dem Jahresbeginn 2025 gelten soll.

Damit greift auch im B2B-Umfeld, was für Unternehmen, die Leistungen für die öffentliche Hand erbringen, schon länger gilt: Sie müssen ihre Rechnungsprozesse digitalisieren. Letztendlich sorgt die Verpflichtung dafür, dass Unternehmen flächendeckend in die Umsetzung der E-Rechnung kommen. In diesem Sinne ist die gesetzliche Verpflichtung ein echter Gamechanger und wird als Booster der digitalen Transformation im kaufmännischen Umfeld fungieren. Sie wird erhebliche positive Auswirkungen auf überholte, weil papierbasierte Abläufe mit sich bringen.

Schlankere, schnellere Prozesse im Rechnungswesen

Für Unternehmen hat das große Vorteile, denn der gesamte, dann datenbasierte Rechnungsprozess samt Archivierung wird deutlich schneller, transparenter und dadurch auch effizienter werden. Schließlich können digitale Eingangsrechnungen schneller verarbeitet werden. Ausgangsrechnungen lassen sich einfacher erstellen, versenden und archivieren. Freigabeworkflows auch mit Personen aus unterschiedlichen Abteilungen sind deutlich effizienter und vor allem ortsunabhängig realisierbar.

Statt aufwendiger manueller Eingaben können die elektronischen und strukturierten Daten aus den Rechnungen dann automatisiert in die Buchführungs-Software fließen und mit einem immer höher werdenden Automatisierungsgrad in der Steuerberatungskanzlei direkt verarbeitet werden. Zudem werden Kosten eingespart, die im papiergebundenen Prozess angefallen sind – von Papier und Briefumschlägen über Druckkosten und Porto bis hin zu Ordnern und Aktenschränken, die nicht mehr vorgehalten werden müssen. Musterberechnungen zeigen, dass die E-Rechnung im Schnitt um rund 60 Prozent günstiger zu realisieren ist als ihr Pendant auf Papier. Bei einem Aufkommen von 1.000 Ausgangs- und 500 Eingangsrechnungen lassen sich etwa 12.000 Euro sparen. Deshalb empfiehlt es sich, möglichst bald die nötige Umstellung der Abläufe rund um die Rechnungen anzugehen, auch wenn für Ausgangsrechnungen großzügige Übergangsfristen bis Ende 2027 in Aussicht gestellt werden. So profitieren die Unternehmen frühzeitig von den Effizienzvorteilen und stellen sich gleichzeitig langfristig rechtssicher auf. Der Empfang von E-Rechnungen soll dabei bereits von Januar 2025 an verpflichtend sein, ohne Ausnahmen.

Kanzleien als vertraute Lotsen bei der Einführung

Bevor diese Effizienzpotenziale gehoben werden können, ist allerdings zunächst eine Umstellung der Rechnungsprozesse zu bewerkstelligen. Um diese anzugehen, werden die Steuerberaterinnen und Steuerberater für ihre Mandanten die erste Anlaufstelle sein. Das bedeutet, für den steuerberatenden Berufsstand bringt die E-Rechnungspflicht zunächst einmal zusätzliche Aufgaben mit sich. Seine Beratung und Hilfe bei der Optimierung der rechnungsbezogenen Prozesse wird ein wesentlicher Faktor für eine reibungslose Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sein. Da bietet es sich beispielsweise an, dass Kanzleien die Implementierung digitaler Prozesse direkt vor Ort beim Mandanten begleiten – etwa durch speziell geschulte Mitarbeiter. Das mag in Zeiten knappen Personals erst einmal wie eine zusätzliche Hürde erscheinen, doch die investierte Zeit zahlt sich schnell aus. Liegen die Daten im Unternehmen erst einmal alle digital vor, greifen die Prozessverbesserungen schließlich auch über die Unternehmensgrenzen hinaus, beispielsweise für das Zusammenspiel zwischen Kanzlei und Mandant. Daten können ganze Prozessketten dann auch automatisiert durchlaufen.

Neben der inhaltlichen Herausforderung ist hier vor allem zu beachten, dass die Umstellung ein Mengenproblem bedeuten kann. In vielen Kanzleien müssen bis zu 90 Prozent der Mandanten umgestellt werden, die bislang noch nicht auf digitale Prozesse setzen. Die erwähnten Vorteile elektronischer Rechnungen machen sich umso mehr bemerkbar, je mehr Rechnungen bearbeitet werden müssen. Für eine Vielzahl von Mandanten aus dem Umfeld der Kleinstunternehmen mit geringem Rechnungsvolumen greifen sie zwar ebenfalls, aber mit geringerer Wirkung. Deshalb werden sie dort erst einmal nicht als ausschlaggebend angesehen, um an bestehenden Abläufen zu rütteln.

Doch auch diese Klientel wird von der Umstellung profitieren, genau wie auch die Steuerberatungskanzleien. Dafür können Kanzleien sorgen, wenn sie sich diesen Mandanten konsequent als Partner anbieten und ein entsprechendes Dienstleistungsangebot rund um die digitale Finanzbuchführung aufbauen. Intern ist das ist mit geringem Aufwand zu bewerkstelligen. In der Regel genügt es, die eigenen Prozesse etwas zu justieren. Wichtig wird sein, die Umstellung der Mandanten frühzeitig anzugehen. Kanzleien, die die nötige IT-Beratung für ihre Mandanten nicht selbst übernehmen können, sollten dazu den Schulterchluss mit ihren IT-Partnern (beispielsweise DATEV Partnern für Beratung und IT) suchen.

Der Aufwand, sich aktiv um die Umstellung ihrer Mandanten zu bemühen, lohnt sich für Steuerberater in jedem Fall. Denn

Es ist zu erwarten, dass Steuerberater gerade für kleinere Mandate Aufgaben wie etwa das betriebliche Rechnungswesen oder das Controlling übernehmen können.

die Umstellungsprojekte zu betreuen, wird nicht die einzige Auswirkung bleiben, die die E-Rechnungspflicht für Kanzleien nach sich zieht.

Mehr Outsourcing in Richtung Kanzlei erwartet

Darüber hinaus ergeben sich auch neue, dauerhafte Aufgabenfelder in der Mandatsbeziehung – und das ist genau der Punkt, an dem die E-Rechnung zur Win-win-Situation auch für kleine Unternehmen und ihre steuerlichen Berater wird.

Denn auf Basis der in Echtzeit vorliegenden Daten können Kanzleien beispielsweise nach der Rechnungsschreibung das komplette Rechnungswesen für ihre Mandanten übernehmen. Die Grundlage dafür hat die E-Rechnungspflicht im Gepäck, macht sie doch eine digitale Zusammenarbeit zwischen Kanzlei und Mandant zwingend erforderlich.

Kleine und mittlere Unternehmen wünschen sich über die klassischen Kanzleileistungen wie die Finanzbuchführung hinaus oft weitere Unterstützung im rechnungsnahen Umfeld. Insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmen haben

häufig kein professionelles kaufmännisches Personal, geschweige denn eine eigene kaufmännische Abteilung. Dementsprechend sind sie offen dafür, die Aufgaben rund um das Rechnungswesen in vertrauensvolle Hände abzugeben. Der medienbruchfreie digitale Workflow, der im Zuge der Umstellung auf die E-Rechnung entsteht, wird deshalb den Trend noch verstärken, Teilbereiche des Rechnungswesens an die Steuerberatungskanzlei auszulagern. Schließlich liegen dann dort in Echtzeit alle nötigen Daten vor, um reibungslos zu übernehmen.

Es ist also zu erwarten, dass Steuerberater verstärkt gerade für kleinere Mandate Aufgaben wie das betriebliche Rechnungswesen, das Controlling, das Liquiditätsmanagement mit Mahnwesen und Debitorenanalyse oder die Planungsrechnung übernehmen können. Die nötigen Werkzeuge dafür haben sie über DATEV bereits im Zugriff. Als Basis für die digitale Zusammenarbeit bietet sich für diese Mandantengruppe DATEV Unternehmen online mit Belege online an. Von dort lassen sich die Daten zum Beispiel über die Belegfreigabe online einem Freigabeprozess zuführen, dann über den Automatisierungsservice Rechnungen nach Kanzlei-Rechnungswesen, in den Zahlungsverkehr, in den Liquiditätsmonitor online oder den Controllingreport übernehmen und mit wenig Aufwand in den Programmen entsprechend aufbereiten. Der Bedarf für diese Leistungen ist gigantisch, denn von den rund dreieinhalb Millionen Unternehmen in Deutschland fallen etwa drei Millionen in die Kategorie Kleinstunternehmen mit bis zu neun Beschäftigten.

DATEV gibt umfassende Hilfestellung

Die Umstellung bei ihren Mandanten müssen Kanzleien nicht alleine stemmen. Umfassende Unterstützung bekommen sie von DATEV. Bei den Herausforderungen rund um die E-Rechnungspflicht unterstützt die Genossenschaft umfassend mit Informationen, Weiterbildungsangeboten und der passenden Software sowohl für Kanzleien als auch für deren Mandanten. Als erste Anlaufstelle, um sich mit den gesetzlichen Anforderungen, Hilfsangeboten und Lösungen vertraut zu machen, dient die Unterstützungsseite www.datev.de/e-rechnung, die sukzessive ergänzt und erweitert wird. Dort finden sich unter anderem Handreichungen, Tipps und konkrete Lösungsempfehlungen für die unterschiedlichen Bedarfe der Mandanten.

Mit der Umstellung der Mandanten können Kanzleien umgehend beginnen, denn die rechnungsschreibenden DATEV-Lösungen können schon heute E-Rechnungen nach den Vorgaben der Europäischen Norm EN 16931 verarbei-

ten, die im Gesetz verlangt werden. Sie unterstützen die Formate XRechnung und ZUGFeRD ab der Version 2.0. Schon frühzeitig hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in Hinweisen zur Umsetzung deren grundsätzliche Zulässigkeit bestätigt. So lässt sich den gesetzlichen Anforderungen mit Standards nachkommen, die sich bereits in der Praxis bewährt haben. ●

BENEDIKT LEDER

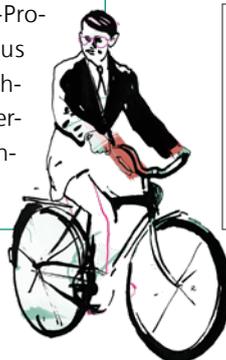
Redaktion DATEV magazin



BEREIT FÜR DIE E-RECHNUNG – LÖSUNGEN VON DATEV

Software von DATEV bildet für alle Mandantengruppen die Anforderungen rund um die E-Rechnung ab.

- Mit DATEV Unternehmen online und Belege online sowie der ergänzenden Belegfreigabe online lassen sich eingehende E-Rechnungen prüfen, freigeben, bearbeiten, archivieren und der Steuerberatungskanzlei für die Weiterverarbeitung bereitstellen. Über das Zusatzmodul DATEV Auftragswesen next sind E-Rechnungen einfach und schnell per Knopfdruck normkonform erstellt. Eine unkomplizierte Lösung, gerade für kleinere Mandate.
- Für Mandanten mit eigener kaufmännischer Abteilung eignet sich DATEV Mittelstand Faktura mit Rechnungswesen. Belege lassen sich darin revisionssicher archivieren und über einen Viewer können die strukturierten Daten angezeigt werden.
- Müssen Mandanten E-Rechnungen in verschiedenen Standards (beispielsweise mit EDI-Systemen von Großkunden) empfangen und austauschen können, empfiehlt sich das Online-Portal DATEV SmartTransfer. Damit lassen sich aus einem rechnungsschreibenden DATEV-Programm oder aus einer Fremd-Software heraus E-Rechnungen in nahezu jedem beliebigen E-Rechnungsformat erzeugen, versenden und zur Weiterverarbeitung in der Kanzlei nach DATEV Unternehmen online hochladen.



AUSBLICK: DIE DATEV E-RECHNUNGSPLATTFORM

DATEV pilotiert derzeit eine E-Rechnungsplattform, die in einer ersten Ausbaustufe eine einfache E-Rechnungsschreibung bereitstellen wird. Diese wird es jedem registrierten Unternehmen ermöglichen, unabhängig von der Nutzung sonstiger DATEV-Software, eine E-Rechnung zu erzeugen und zu versenden. In weiteren Schritten sind zusätzlich ergänzende Services wie die Validierung von E-Rechnungen und das Bereitstellen von Statusinformationen sowie prozessuale Verknüpfung der heutigen Rechnungsprozesse in Unternehmen online geplant.

Als offenes Ökosystem konzipiert, wird die E-Rechnungsplattform insbesondere auch für Anbieter von ERP- oder Branchen-Software und Dokumentenmanagementsystemen interessant sein, die das Thema E-Rechnung mit möglichst geringem Aufwand umsetzen wollen. Sie werden über eine API-Anbindung die Erstellung, den Versand und den Empfang von E-Rechnungen für ihre Kunden nach Bedarf an die Plattform auslagern können. Dabei wird diese optimal in die kollaborativen Prozesse zwischen den Steuerberatungskanzleien und ihren Mandanten eingebunden. So werden auch Nutzer von Dritt-Software automatisch vom komfortablen Datenaustausch mit ihren steuerlichen Beratern profitieren können.

MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/e-rechnung

Die obligatorische E-Rechnungspflicht ist Teil des Wachstumschancengesetzes, das sich bei Redaktionschluss noch im Gesetzgebungsverfahren befand.

Das Haftungsrisiko erkennen



Kapitalanlagen | Nicht nur durch die Vorgänge rund um die P&R-Gruppe oder Wirecard ist eine mögliche Haftung von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, aber auch Rechtsanwälten bei fehlgeschlagenen Finanzanlagen in den letzten Jahren in den Vordergrund gerückt. Auch bei weniger prominenten Fällen führt die Verantwortlichkeit von Berufsträgern immer öfter zur Haftung.

Prof. Dr. Thomas Zacher

War die Haftung von Berufsträgerinnen und -trägern bei Kapitalanlageangeboten über viele Jahre hinweg eher ein Nischenthema, kommen inzwischen immer häufiger Fälle vor, bei denen die Haftungsfolgen auch aufgrund von Fehlern bei an sich berufstypischer Tätigkeit bejaht werden. Für den Berater ist es daher wichtig, mögliche Problembereiche zu erkennen, um – nicht immer von der Berufshaftpflichtversicherung gedeckte – sensible Tätigkeiten zu identifizieren und entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Prospekthaftung im engeren und weiteren Sinne

Das Angebot von Kapitalanlagen, jedenfalls soweit es sich an private Anleger richtet, erfordert (heute) in fast allen Bereichen einen in Spezialgesetzen näher geregelten Emissionsprospekt. Dort ist die Haftung jeweils gesondert normiert. Nur noch wenige Anlageformen, wie etwa ein direkter Erwerb von Immobilien zu Kapitalanlagezwecken durch den

Anleger, sind durch solche Gesetze noch nicht besonders geregelt. Hier greift aber regelmäßig schon die früh von der Rechtsprechung entwickelte allgemeine oder bürgerlich-rechtliche Prospekthaftung. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater können dabei Prospektverantwortliche sein, wenn sie offen ausgewiesen als Emittenten, Initiatoren oder Prospektveranlasser hervortreten. Diese Fälle sind jedoch – nicht zuletzt aus berufsrechtlichen Gründen – eher selten. Manchmal spielt aber die mögliche Eigenschaft als sogenannter Hintermann eine Rolle. Auch derjenige, der nicht sichtbar in den Veröffentlichungen hervortritt, jedoch bei dem entsprechenden Angebot eine verdeckte, aber zentrale und steuernde Funktion einnimmt, kann danach Prospektverantwortlicher sein. Derartige Umstände sind in der Praxis durch den einzelnen Anleger oft schwierig nachzuweisen. Ergibt sich aber ein Massenschaden oder kommt es parallel zu strafrechtlichen Ermittlungen, können hier Risiken für denjenigen Berufsträger bestehen, der de facto vom Berater zum Macher

geworden ist. Wer im Prospekt oder anderen Unterlagen im Zusammenhang mit einer konkreten fachlichen Aussage zu einem bestimmten Thema als verantwortlich dargestellt ist, kann insoweit schließlich einer beschränkten Expertenhaftung unterliegen. Die schlichte Namensnennung, etwa als Abschlussprüfer oder Steuerberater, reicht aber nicht aus. Die Expertenhaftung führt dazu, dass den Berufsträger eine Verantwortlichkeit für die ihm erkennbar zurechenbaren, fachlichen Bereiche trifft. Sind dort Angaben unrichtig oder unvollständig, ist er insoweit auch Haftungsadressat, was gegebenenfalls zur vollen Rückabwicklung der Anlage auf seine Kosten (sog. Zeichnungsschaden) gegenüber dem Anleger führen kann. Vorsicht ist auch bei den früher verbreiteten Wiedergaben von allgemeinen Goodwill-Äußerungen geboten. Der Schluss, dass mangels fachlich konkretisierbaren Inhalts hier keine Haftung entstehen könne, ist falsch. Eher das Gegenteil trifft zu. Wer mit seiner Zustimmung allgemein im Prospekt oder anderen Veröffentlichungen als Fürsprecher des Angebots auftritt, kann zu einer womöglich sogar umfassenden Haftung aufgrund einer Inanspruchnahme persönlichen Vertrauens herangezogen werden. Entsprechend könnte hier bereits eine Verlautbarung über soziale Medien mit entsprechender Botschaft ausreichen. Dieser Aspekt ist auch für die sogenannte Prospekthaftung im weiteren Sinne entscheidend. Hier geht es darum, dass nicht ein abstrakter Vertrauenstatbestand geschaffen wird, sondern unmittelbar gegenüber potenziellen Anlegern oder mittelbar etwa durch Teilnahme an Vertriebsveranstaltungen eine konkrete, vorvertragliche Vertrauensbeziehung begründet wurde. Dies gilt etwa dann, wenn man individuell einem Anleger eine bestimmte Anlage empfiehlt, aber auch in den Fällen, in denen – etwa in lockerer Atmosphäre – Produktgeber, Vertriebe, Anleger und auch Fachexperten zusammenkommen und Letztere nicht nur neutral zu einem Fachthema sprechen, sondern deren Ausstrahlungswirkung gezielt dazu eingesetzt wird, die Qualität und Seriosität der mittels Prospekt beworbenen Anlage hervorzuheben. Diese Haftung kann selbst dann eingreifen, wenn etwa der entsprechende Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater (nur) zu internen Schulungs- oder Vertriebsveranstaltungen eingeladen wird und dies zugleich dazu dienen soll, dass die entsprechenden Vermittler oder Berater auch mit der Fachkunde und dem Renommee des Berufsträgers gegenüber ihren potenziellen Kunden werben.

Neuere Rechtsprechung zur Abgrenzung

Aktuell hat die Rechtsprechung gerade im Hinblick auf Haftungsfälle von Berufsträgern das umstrittene rechtssystematische Verhältnis von spezialgesetzlich geregelter Prospekt-

Vorsicht ist bei den früher verbreiteten Wiedergaben von allgemeinen Goodwill-Äußerungen geboten.

haftung und allgemeiner Prospekthaftung im engeren und im weiteren Sinne wieder aufgegriffen. Die Tendenz geht dahin, in den Fällen ausschließlicher Verwendung fehlerhafter Prospekte oder anderer Pflichtdokumente der heute schon weitverzweigten spezialgesetzlichen Prospekthaftung den Vorrang vor allgemeinen Haftungstatbeständen zu geben, so dass diese bis auf deliktische Ansprüche verdrängt werden. Bedeutung hat dies zum Beispiel beim Grad des zu einer Haftung notwendigen Verschuldens, der Kausalität und – insbesondere noch bei Altfällen – auch bei Verjährungsfragen. Wenn allerdings mit persönlichem Vertrauen oder der Reputation außerhalb eines Prospekts beziehungsweise nicht lediglich durch dessen Übergabe erworben wurde, greifen die allgemeinen Haftungstatbestände auch nach der neueren Rechtsprechung daneben noch durch.

Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers und seiner Gehilfen ergibt sich aus § 323 Handelsgesetzbuch (HGB). Prüfungen können nach allgemeinen handelsrechtlichen Regelungen verpflichtend sein, aufgrund kapitalmarktrechtlicher Sonderbestimmungen, obwohl sie allgemein handelsrechtlich nicht geboten wären oder auf rein freiwilliger Basis erfolgen. § 323 Abs. 1 S. 3 HGB schränkt den Kreis der ersatzberechtigten Personen jedoch auf die zu prüfende Gesellschaft sowie verbundene Unternehmen ein, wenn diese geschädigt worden sind; die Gesellschafter oder Anleger gehören hierzu nicht. Damit scheidet § 323 HGB seinem Wortlaut nach zumindest für die erstgenannte Fallgruppe der handelsrechtlichen Pflichtprüfungen als Anspruchsgrundlage für geschädigte Anleger aus und verdrängt auch anderweitige ähnliche Anspruchsgrundlagen. Für die zweitgenannte Fallgruppe ist dies umstritten und für die dritte Fallgruppe der rein freiwilligen Prüfungen wird eine Anwendbarkeit, aber auch die Sperrwirkung von § 323 HGB verneint. Gerade dann, wenn das Prüfungsergebnis bestimmungs- oder sogar pflichtgemäß den Anlegern im Vorfeld ihrer Anlageentscheidung zur Kenntnis gebracht wurde, kommt ergänzend die Rechtsfigur eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in Betracht. Denn der Abschlussprüfer weiß in diesen Fällen regelmäßig, dass seine Tätigkeit den zukünftigen Anlegern als Informationsquelle dienen soll. Eine entsprechende Haftung kommt also immer dann in Betracht, wenn außerhalb des Bereichs der Pflichtprüfungen ein entsprechender Mandatsvertrag zumindest auch auf die ordnungsgemäße Information der Anleger gerichtet ist. Der häufige Einwand, die Repräsentanten des zu prüfenden Unternehmens hätten ihrerseits doch die nicht aufgedeckten, negativen Umstände durchaus gekannt, greift nicht. Ein solcher Einwand könnte

Haftung als Abschlussprüfer

Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers und seiner Gehilfen ergibt sich aus § 323 Handelsgesetzbuch

(HGB). Prüfungen können nach allgemeinen handelsrechtlichen Regelungen verpflichtend sein, aufgrund kapitalmarktrechtlicher Sonderbestimmungen, obwohl sie allgemein handelsrechtlich nicht geboten wären oder auf rein freiwilliger Basis erfolgen. § 323 Abs. 1 S. 3 HGB schränkt den Kreis der ersatzberechtigten Personen jedoch auf die zu prüfende Gesellschaft sowie verbundene Unternehmen ein, wenn diese geschädigt worden sind; die Gesellschafter oder Anleger gehören hierzu nicht. Damit scheidet § 323 HGB seinem Wortlaut nach zumindest für die erstgenannte Fallgruppe der handelsrechtlichen Pflichtprüfungen als Anspruchsgrundlage für geschädigte Anleger aus und verdrängt auch anderweitige ähnliche Anspruchsgrundlagen. Für die zweitgenannte Fallgruppe ist dies umstritten und für die dritte Fallgruppe der rein freiwilligen Prüfungen wird eine Anwendbarkeit, aber auch die Sperrwirkung von § 323 HGB verneint. Gerade dann, wenn das Prüfungsergebnis bestimmungs- oder sogar pflichtgemäß den Anlegern im Vorfeld ihrer Anlageentscheidung zur Kenntnis gebracht wurde, kommt ergänzend die Rechtsfigur eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in Betracht. Denn der Abschlussprüfer weiß in diesen Fällen regelmäßig, dass seine Tätigkeit den zukünftigen Anlegern als Informationsquelle dienen soll. Eine entsprechende Haftung kommt also immer dann in Betracht, wenn außerhalb des Bereichs der Pflichtprüfungen ein entsprechender Mandatsvertrag zumindest auch auf die ordnungsgemäße Information der Anleger gerichtet ist. Der häufige Einwand, die Repräsentanten des zu prüfenden Unternehmens hätten ihrerseits doch die nicht aufgedeckten, negativen Umstände durchaus gekannt, greift nicht. Ein solcher Einwand könnte

zwar dem betroffenen Unternehmen selbst entgegengehalten werden; aber bejaht man die drittschützende Wirkung zugunsten der Anleger, wäre dies gerade vom besonderen Schutzzweck gegenüber diesen gedeckt. War die Geschäftsführung hingegen tatsächlich gutgläubig, kann sie eine beanstandungsfreie Abschlussprüfung – auch wenn sie objektiv fehlerhaft war – insoweit sogar vom Vorwurf eines Verschuldens im Rahmen der dortigen Prospekthaftung entlasten. Solche Fälle sind zwar selten, aber in der Praxis schon durchaus vorgekommen.

Deliktische Haftung und Strafrecht

Darüber hinaus geht die Rechtsprechung zunehmend auch von einer deliktischen Haftung der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln aus. Zum einen geschieht dies über § 826 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), der allerdings eine vorsätzliche und sittenwidrige Schädigung voraussetzt. Eine solche qualifizierte Pflichtverletzung mit Blick auf die Anleger erscheint zwar selbst bei einem pflichtvergessenen Prüfer, der im Zweifelsfall darauf hoffen wird, dass trotzdem alles gut geht, als eher unwahrscheinlich. Die Rechtsprechung hat jedoch speziell in diesem Bereich inzwischen ihre Anforderungen deutlich gesenkt. So reicht es mittlerweile schon aus, dass der Abschlussprüfer seine Tätigkeit qualifiziert nachlässig erledigt habe. Ein objektiv unrichtiger Bestätigungsvermerk genügt zwar nicht; wenn aber leichtfertig und gewissenlos gehandelt wurde, kommt es nicht zwingend auf die konkrete Vorstellung der Schädigung einer Anlegergruppe an. Es reiche aus, wenn in Kenntnis der Bedeutung des Testats ins Blaue hinein gehandelt wurde. Diese in der Rechtsprechung im Vordringen befindliche Herleitung wird allerdings durch die in diesem Bereich besonders diskutierte Kausalitätsfrage zum Teil wieder eingeschränkt. So stellen die Gerichte – vielleicht auch als Ausgleich für die Ausweitung dieser Haftungsbeurteilung im Übrigen – relativ hohe Anforderungen daran, dass der geschädigte Anleger das unrichtige Testat tatsächlich kannte und zur Grundlage seiner individuellen Anlageentscheidung gemacht hat. Schließlich kommt auch eine Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit einem entsprechenden Schutzgesetz in Betracht. Schutzgesetze sind Gesetze, die eine Entstehung entsprechender Schäden verhindern sollen, wie etwa Vorschriften des Emissionsrechts. Auch strafrechtliche Normen kommen in Betracht. Die aktuelle Rechtsprechung hat nicht nur die allgemeinen Straftatbestände, wie Beihilfe zum Betrug nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB) oder Kapitalanlagebetrug (§ 264a StGB), als Schutzgesetze zugunsten der Anleger angesehen, sondern auch den speziellen prüfungsrechtlichen Straftatbestand des § 332 HGB, soweit bei einer handelsrechtlichen Pflichtprüfung eine zumindest bedingt vorsätzliche Pflichtverletzung vorlag. Diese deliktische Haftung kommt prinzipiell sogar ge-

genüber einem Erwerber auf dem Sekundärmarkt in Betracht. Dies kann das wirtschaftliche Haftungsrisiko vervielfachen.

Was schützt?

Die profane Antwort lautet, seine Tätigkeit gewissenhaft und fehlerfrei auszuüben. Hinzukommen sollte eine gesunde Vorsicht in jenen Fällen, in denen die fachliche Expertise und das eigene Renommee als gezieltes oder verdecktes Marketinginstrument – sei es auch nur mittelbar – genutzt werden, um Anleger zusätzlich zur Anlageentscheidung zu beeinflussen. Gerade hier sind aufgrund der digitalen Kommunikation sowie der Verbreitung der sozialen Medien zunehmend subtile Formen denkbar, bei denen das Einverständnis zur Verbreitung nur sehr zurückhaltend, wenn überhaupt, durch den Berufsträger erteilt werden sollte. Entsprechende Vertragsklauseln im Verhältnis zum Auftraggeber oder zu den weiteren Projektbeteiligten helfen dagegen oft weniger als erhofft. Dies gilt sowohl für Eingrenzungen des Leistungs- und Verantwortungsumfangs als auch für Klauseln, die eine Haftung für Pflichtverletzungen ausschließen oder zumindest zeitlich, sachlich in Bezug auf den Verschuldensgrad oder eventuelle wirtschaftliche Haftungsfolgen begrenzen sollen. Zum Teil steht solchen Klauseln schon zwingendes Recht, wie etwa das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen, entgegen. Von noch größerer Bedeutung ist aber der Umstand, dass solche Einschränkungen – selbst, wenn sie gegenüber dem unmittelbaren Vertragspartner wirksam sein sollten – meist nicht dem Anleger entgegengehalten werden können. Außerdem können sogenannte Kardinalpflichten nicht wirksam eingeschränkt werden. Die deliktische Haftung ist zudem ohnehin vertragsfest. Nur begrenzt haftungsentlastend wirkt schließlich die Berufshaftpflichtversicherung, unabhängig von der Höhe der Deckungssumme. Denn viele der skizzierten Haftungstatbestände setzen gerade von der Versicherung nicht umfasste Tätigkeiten beziehungsweise besondere Verschuldensgrade voraus. Zum Teil sind diesbezügliche Haftungstatbestände auch explizit in den neueren Versicherungsbedingungen ausgeschlossen, nachdem die Versicherer hier unangenehme Erfahrungen machen mussten. Es bleibt dann nur noch die Empfehlung qualifizierter Unterstützung durch eine einschlägig spezialisierte Rechtsberatung, die nach Möglichkeit die inhaltlichen Fragen des Kapitalanlagerechts ebenso abdecken sollte wie die des Berufsrechts und schließlich auch Kenntnisse und Erfahrungen in Haftungssachen sowie in entsprechenden Prozessen einschließlich der gegebenenfalls strafrechtlichen Bezüge haben sollte. ●

PROF. DR. THOMAS ZACHER MBA

Rechtsanwalt, Steuerberater und Fachanwalt für Steuerrecht sowie für Bank- und Kapitalmarktrecht. Er ist spezialisiert auf Fragen des Kapitalanlage- und Steuer(straf)rechts.



Chancen und Risiken

Teilverkauf einer Immobilie | Das eigene Heim zu Geld zu machen, ist vor allem für Senioren auch dann möglich, wenn aus Altersgründen mangels Kreditfähigkeit eine Finanzierung durch die Bank ausscheidet. Die Veräußerung von Anteilen des eigenen Anwesens hat aber nicht nur Vorteile, sondern beinhaltet auch rechtliche und steuerliche Fallstricke.

Christopher Koschinski und Andreas Lichel

Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer stehen aktuell vor großen Herausforderungen. Die hohe Inflation sowie steigende Bauzinsen führen zu einer Wende am Immobilienmarkt. Der Preisindex für Immobilien sinkt um 3,6 Prozent zum Vorjahreszeitraum und verzeichnet den stärksten Rückgang seit Beginn der Aufzeichnungen. Wer jetzt seine Immobilie verkaufen möchte, trifft daher nicht den besten Zeitpunkt. Viele ältere Menschen leben in den eigenen vier Wänden, haben aber Finanzsorgen oder wollen sich noch materielle Wünsche erfüllen. Für Immobilienbesitzer, die nicht aus ihrem vertrauten Eigenheim ausziehen möchten, bestehen verschiedene Möglichkeiten, das eigene Heim kurzfristig zu Geld zu machen. Hierzu zählen ein Verkauf gegen Nießbrauchrecht, der Rückmietkauf oder ein Teilverkauf einer Immobilie. Der Teilverkauf von Immobilien hat in letzter Zeit einen regelrechten Boom erlebt. Zu diesem Modell gibt es inzwischen aber auch kritische Stimmen, unter anderem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die hohe Nachfrage nach dieser Variante der Immobilienverrentung ist nicht zuletzt auch auf die gestiegenen Anforderungen bei einer Prüfung der Kreditwürdigkeit zurückzuführen. Insbesondere Senioren können den Erfordernissen häufig nicht mehr gerecht werden. Für Immobilieneigentümer lohnt

sich in diesem Zusammenhang die Prüfung folgender Aspekte: Welche Risiken muss ich im Blick behalten und wann ist eine solche Finanzierungsform sinnvoll? Wie ist ein Teilverkauf rechtlich und steuerlich einzuordnen? Wie funktioniert das Geschäftsmodell für Anbieter?

Fallbeispiel

Ein Eigentümer (E) verkauft einen Anteil von maximal 50 Prozent seiner – im Privatbesitz gehaltenen – Immobilie und bleibt weiterhin im eigenen Haus wohnen. Hierzu wird ein Nießbrauchrecht im Grundbuch abgesichert. E behält weiterhin ein uneingeschränktes und lebenslanges Wohnrecht. Der Käufer (K) des Immobilienanteils zahlt entweder einmalig einen Kaufpreis, eine Zeitrente oder eine Kombination aus beidem. E als Haupteigentümer zahlt für das Wohnrecht eine monatliche Nutzungsgebühr an den neuen Miteigentümer K, die eine Art Miete darstellt. E sollte jedoch beachten, dass er anfallende Kosten für Instandhaltung, Modernisierung sowie etwaige andere Investitionen weiterhin in vollem Umfang selbst tragen muss. Wie in den meisten Fällen solcher Modelle beteiligt sich K nicht an den weiteren Kosten.

Geschäftsmodell des ankaufenden Unternehmens

Das ankaufende Unternehmen wird als Teilkäufer Miteigentümer der Immobilie, es entsteht Bruchteilseigentum gemäß § 1008 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der neue Miteigentümer erhält mit der Nutzungsgebühr eine fortlaufende Zahlung. Die Höhe der Gebühr korreliert mit der Auszahlungssumme sowie dem Vertragszeitraum. Aktuell bieten die meisten Unternehmen ein Nutzungsentgelt von circa 5 Prozent des Auszahlungsbetrags an. Das bezahlte Entgelt übersteigt – kumuliert betrachtet – den Kaufpreis für den Immobilienanteil, sodass die Anbieter hierdurch einen moderaten Überschuss erzielen. Die Teilkäufer finanzieren den Kaufpreis sowie die Ankaufsnebenkosten über ein Bankdarlehen. Die Nutzungsgebühr dient, neben der Deckung der Selbstkosten, vor allem für die Tilgung des Darlehens und die Zahlung der Zinsen. Das Hauptgeschäft der Anbieter besteht in einem späteren Verkauf. Hierfür wird regelmäßig ein Durchführungsentgelt, eine Abwicklungsvergütung oder ein Serviceentgelt erhoben. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine Vermittlungsprovision, die üblicherweise mindestens 3,5 Prozent des Verkaufspreises beträgt. Zudem spekulieren die Anbieter auf eine Wertsteigerung der Immobilie. Auch aufgrund der vom Haupteigentümer getragenen Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen kann der spätere Verkaufspreis deutlich höher liegen

als bei der ursprünglichen Bewertung. Der Gesamtverkaufspreis wird nach den Anteilen auf Haupt- und Miteigentümer aufgeteilt.

Rechtliche Beurteilung

Die Verträge zum Immobilienteilverkauf sind komplex und beinhalten teilweise tückische Fallstricke, so die BaFin. Einschlägige Rechtsprechung zu dem Modell existiert nicht und auch in der juristischen Literatur wird das Thema noch nicht ausführlich aufgegriffen. Selbst für ausgebildete Juristen ist es schwierig, das Vertragsgeflecht rechtlich einzuordnen.

Eine einschlägige Rechtsprechung zum Immobilienteilverkauf existiert nicht.

Insbesondere die Fremdbesicherung der Immobilie stellt ein ernst zu nehmendes Risiko für den Verkäufer dar. Werden Kaufpreis und Ankaufsnebenkosten durch eine Bank finanziert, verlangt diese als Sicherheit eine Belastung aller Miteigentumsanteile. Im Falle einer Insolvenz des Teilkäufers droht dann ein Verlust der gesamten Immobilie. Teilverkäufer sollten darauf achten, von der persönlichen Haftungs-

übernahme ausgenommen zu sein, um das eigene Vermögen zu schützen. Darüber hinaus kann es zu einer Erhöhung des Nutzungsentgelts nach Ablauf des vertraglich festgelegten Zeitraums kommen, die sich an den Konditionen zur Refinanzierung orientiert. Sollte der Teilverkäufer das Nutzungsentgelt nicht zahlen und mit seinen Zahlungspflichten wesentlich im Verzug sein, kann die Bank aus ihrer Grundschuld die Zwangsvollstreckung betreiben und die Immobilie verwerten. Eine rechtliche Beratung ist in jedem Fall ratsam, um über die besonderen Risiken aufgeklärt zu sein.

Steuerliche Beurteilung

Wenn sich ein Immobilieneigentümer dazu entscheidet, die selbst genutzte Immobilie zu ver- oder zurückzukaufen, gilt allgemein, dass jeder Teilverkauf grundsätzlich einen vollwertigen und somit steuerpflichtigen Immobilienverkauf darstellt.

Transaktionsbezogene Steuerbelastung

Zu den durch die Transaktion entstehenden steuerlichen Belastungen gehören insbesondere die Grunderwerbsteuer sowie gegebenenfalls Einkommensteuer im Falle eines steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäfts gemäß § 23 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Bei einem Teilverkauf unterliegt die Transaktion der Grunderwerbsteuer. Sie beträgt je nach Bundesland zwischen 3,5 Prozent und 6,5 Prozent des Verkaufspreises. Gemäß § 13 Nr. 2 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) schulden Eigentümer und Käufer die Steuer gemeinsam, allerdings sehen Grundstückskauf-

verträge regelmäßig vor, dass abweichend von der gesetzlichen Regelung im Innenverhältnis allein der Käufer die Steuer trägt. Die Veräußerung der Immobilie beziehungsweise von Immobilienanteilen kann zudem ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft gemäß § 23 Abs. 1 EStG sein, sofern die Immobilie oder Immobilienanteile innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb oder Fertigstellung verkauft werden. Eigentümer, die ihre Immobilie zu eigenen Wohnzwecken nutzen und so die Hauptzielgruppe der Anbieter von Teilverkaufsmodellen darstellen, sind von einer Besteuerung dann ausgenommen, wenn die Immobilie im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Bei einem beabsichtigten Verkauf sollten diese Fristen in jedem Fall beachtet werden, um mögliche Steuerlasten zu vermeiden. Weiterhin sollte beachtet werden, dass die Veräußerung von insgesamt mehr als drei Immobilien innerhalb von fünf Jahren als gewerblicher Grundstückshandel qualifiziert werden kann, sofern hier jeweils ein enger zeitlicher Zusammenhang von in der Regel bis zu fünf Jahren zwischen Erwerb und Veräußerung besteht. Dabei kann im besonders gelagerten Einzelfall auch eine eigen-genutzte Immobilie als sogenanntes Zählobjekt in die Beurteilung mit einbezogen werden, wenn die Eigennutzung nur kurzfristig und vorübergehend sein sollte. Im Falle einer steuerpflichtigen Veräußerung mindern hier im Zusammenhang stehende Kosten, wie Maklergebühren, Notar- und sonstige Werbungskosten, soweit sie vom Verkäufer getragen werden, dessen Steuerlast.

Steuerliche Besonderheiten nach der Transaktion

Für die im Anschluss an die Transaktion anfallenden laufenden Kosten der Immobilie ist zu berücksichtigen, dass der Veräußerer aufgrund des im Grundbuch eingetragenen Nießbrauchrechts wirtschaftlicher Eigentümer der Immobilie bleibt. Auch wenn ihm nicht mehr alle Anteile an der Immobilie gehören, trägt er als Haupteigentümer und Nutzer alle Sanierungs- oder Modernisierungskosten selbst, soweit dies nicht im Ausnahmefall anders vertraglich vereinbart wird. Bei Nutzung zu eigenen Wohnzwecken und Vorliegen der übrigen Voraussetzungen können die hierfür entstandenen Kosten gemäß § 10f EStG im betreffenden Kalenderjahr und in den folgenden neun Jahren jeweils bis zu 9 Prozent als Sonderausgaben abgezogen werden. Aufgrund des Teilverkaufs können Sanierungs- oder Modernisierungskosten dabei jedoch nur noch entsprechend dem ihm verbliebenen Anteil am Immobilienbesitz steuerlich berücksichtigt werden. Steuerermäßigungen für energetische Sanierungsmaßnah-

men an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude gemäß § 35c Abs. 1 EStG können, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, ebenfalls nur anteilig für den verbliebenen Eigentumsanteil in Anspruch genommen werden. Ermäßigungen gemäß § 35a EStG für vom Haupteigentümer getragene Handwerkerleistungen werden hingegen auch weiterhin in voller Höhe gewährt. Die fällige Grundsteuer wird, sofern nicht abweichend im Kaufvertrag geregelt, regelmäßig im Innenverhältnis vom Haupteigentümer getragen. Das Nutzungsentgelt kann steuerlich nicht geltend gemacht werden, unabhängig davon, für welchen Zweck die Mittel aus der Teilveräußerung verwendet werden.

Fazit

Ob der Immobilienteilverkauf eine geeignete Möglichkeit ist, um liquide Mittel aus dem eigenen Immobilienvermögen zu erhalten, ist jeweils für den konkreten Einzelfall nach sorgfältiger wirtschaftlicher und rechtlicher Beurteilung abzuwägen. Kritisch zu betrachten sind in jedem Fall das Haftungsrisiko und die anfallenden Kosten, insbesondere das monatlich zu zahlende Nutzungsentgelt sowie die Vermittlungsgebühr bei einem späteren Vollverkauf. Finanziell ist es für Eigentümer häufig günstiger, eine klassische Darlehensfinanzierung abzuschließen. Dennoch kann ein Teilverkauf dann sinnvoll sein, wenn – insbesondere aus Altersgründen – mangels ausreichender Kreditfähigkeit keine Bankfinanzierung zu angemessenen Konditionen erhältlich ist. ●

CHRISTOPHER KOSCHINSKI

Business Development Specialist bei Mazars am Standort Frankfurt am Main. Er ist für die Entwicklung des Bereichs Real Estate der Kanzlei in Deutschland zuständig.

ANDREAS LICHEL

Steuerberater und Partner der Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Mazars in Berlin. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind die laufende und gestaltende Beratung von nationalen und internationalen Mandanten hinsichtlich Real Estate, Hotellerie und Healthcare.

MEHR DAZU

Auf dem DATEV-Marktplatz finden Sie Partnerlösungen, die Ihre Mandantinnen und Mandanten beim Verwalten von Immobilien unterstützen:

www.datev.de/go/marktplatz-immobilien

Vorausschauend gründen

Die Vorratsgesellschaft | Sofern ein Rechtsträger kurzfristig zur Verfügung stehen muss, da bei Akquisitionen steuerliche Stichtage einzuhalten sind oder zügig eine Geschäftstätigkeit aufzunehmen ist, bietet sich eine Gesellschaft an, die zwar im Register eingetragen, jedoch nach außen hin noch nicht geschäftlich tätig ist.

Marcus von Goldacker und Jonas Dornisch

Bei einer Transaktion oder der (Neu-)Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit wird regelmäßig eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft benötigt. Um dieser Marktnachfrage zu entsprechen, haben sich verschiedene Anbieter darauf spezialisiert, Vorratsgesellschaften zu gründen und die Anteile an einer solchen Rechtsform an entsprechende Erwerber zu verkaufen. In der Praxis ist eine Vorratsgesellschaft meistens schon gegründet, im Handelsregister eingetragen und verfügt über ein aktuelles Bankkonto, auf dem das gesetzlich erforderliche Mindestkapital eingezahlt ist. Marktüblich ist, dass der Erwerber die Bankdaten und auch die durch den Verkäufer erstellte Eröffnungsbilanz erhält. Der Kaufpreis der Anteile an der Vorratsgesellschaft entspricht im Regelfall dem tatsächlich eingezahlten Kapital zuzüglich eines gewissen Aufschlags.

Begriffsbestimmung

Die Vorratsgesellschaft ist eine Gesellschaft, die zwar registergerichtlich eingetragen ist, jedoch noch keine Geschäftstätigkeit nach außen aufgenom-

men hat. Zweck der Gesellschaft ist, als Rechtsträger für die Gesellschafterin, den Gesellschafter oder einen etwaigen späteren Erwerber vorgehalten zu werden. Diesem wird dadurch ermöglicht, kurzfristig unternehmerisch tätig zu werden und am Rechtsverkehr teilzunehmen (wirtschaftliche Neugründung). Die Vorratsgesellschaft ist von der Mantelgesellschaft abzugrenzen. Bedeutendstes Merkmal zur Abgrenzung von einer Mantelgesellschaft ist, dass eine Vorratsgesellschaft noch nicht rechtsgeschäftlich tätig wurde. Grundsätzlich kann jede Kapitalgesellschaft (GmbH, UG, SE) oder Personengesellschaft (KG, GmbH & Co. KG) als Vorratsgesellschaft genutzt werden, wobei am häufigsten auf die Rechtsform der GmbH zurückgegriffen wird. Zweck einer Vorratsgesellschaft ist, die Implementierung von Akquisitionsstrukturen sowie die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit in Deutschland zu beschleunigen. Weiterhin erhält der Erwerber eine Gesellschaft, die frei von Haftungsrisiken (beispielsweise rechtlicher oder steuerlicher Art) ist, da der Geschäftsbetrieb noch nicht aufgenommen wurde.

Errichtung und Erwerb – Überblick

Die Gründung einer Vorratsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH erfolgt gemäß §§ 1 ff. Gesetz betreffend die

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) durch notariellen Gesellschaftsvertrag. Dennoch war die Zulässigkeit der Gründung von Vorratsgesellschaften umstritten. Es wurde mitunter befürchtet, dass Gründungsvorschriften umgangen werden könnten. Da für Vorratsgesellschaften die gleichen gesetzlichen Gründungsvoraussetzungen gelten, sind Bedenken hinsichtlich einer missbräuchlichen Verwendung jedoch im Regelfall unbegründet. Auf den Erwerb einer Vorratsgesellschaft ist das Kaufrecht anwendbar. Demnach richtet sich der Erwerb nach den §§ 433, 453 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Übertragen werden die Anteile gemäß § 15 I GmbHG durch Abtretung. Dafür ist die notarielle Form vorgeschrieben. Um die Vorratsgesellschaft nutzen zu können, ist regelmäßig eine Satzungsänderung notwendig. Die Vorratsgesellschaft soll damit für den gewünschten Geschäftsbetrieb vorbereitet werden. Die Satzungsänderung ist zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Darüber hinaus muss dem Registergericht die wirtschaftliche Neugründung offengelegt werden. Dabei prüft das Gericht, ob das statutarische Haftkapital der Gesellschaft auch tatsächlich zur Verfügung steht. Die Offenlegung der wirtschaftlichen Neugründung ist hinsichtlich haftungsrechtlicher Aspekte von entscheidender Bedeutung und sollte auf keinen Fall unterlassen werden. Für die rechtlichen Themen wird empfohlen, rechtlichen Rat einzuholen.

Verlustvorträge

Eine inländische Vorratsgesellschaft unterliegt der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht gemäß § 1 I Körperschaftsteuergesetz (KStG). Allerdings wird die Vorratsgesellschaft in Ermangelung eines Geschäftsbetriebs keinen steuerpflichtigen Gewinn erzielen. Vielmehr werden sich im Verlauf durch Verwaltungskosten Verlustvorträge ergeben. Im Rahmen der wirtschaftlichen Gründung wird es regelmäßig zu einem schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des § 8c I 1 KStG kommen. Ein solcher liegt vor, wenn innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren mehr als 50 Prozent der Anteile an einer Körperschaft auf einen Erwerber übergehen, und führt grundsätzlich zu einem Untergang bestehender Verlustvorträge. Es bestehen jedoch einige Ausnahmeregelungen, von denen insbesondere die Stille-Reserven-Klausel des § 8c I 5 KStG für die wirtschaftliche Neugründung relevant ist. Ein schädlicher Beteiligungserwerb führt demnach

nicht zum Untergang bestehender Verlustvorträge, soweit dieser von stillen Reserven gedeckt ist. Es ist jedoch zweifelhaft, dass eine Vorratsgesellschaft über stille Re-

Die Stille-Reserven-Klausel ist auf den körperschaft- und gewerbesteuerlichen Verlustvortrag anwendbar.

serven verfügt. Neben dem körperschaftsteuerlichen gilt es auch noch den gewerbesteuerlichen Verlustvortrag zu beachten. Betreffend den Untergang gewerbesteuerlicher Verlustvorträge wird auf § 8c KStG zurückgegriffen. Insofern ist die Stille-Reserven-Klausel auf den körperschaft- und gewerbesteuerlichen Verlustvortrag ebenfalls anwendbar.

Gewerbesteuerliches Schachtelprivileg

Der große Vorteil einer Vorratsgesellschaft ist ihre schnelle Verfügbarkeit. Dies ist insbesondere beim Einsatz der Gesellschaft als Akquisitionsvehikel in zeitkritischen Fällen von Bedeutung. Besonders

deutlich wird dies in Bezug auf das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg nach § 9 Nr. 2a Gewerbesteuergesetz (GewStG). Um eine gewerbesteuerliche Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne zu vermeiden, sind diese auf Ebene des Anteilseigners zu kürzen (Schachtelprivileg). Voraussetzung hierfür ist, dass eine Beteiligungshöhe von mindestens 15 Prozent zu Beginn des Erhebungszeitraums – für gewöhnlich der 1. Januar – an der ausschüttenden Kapitalgesellschaft bestand. Hierbei handelt es sich um ein strenges Stichtagsprinzip, das dazu führt, dass für einen Beteiligungserwerb nach Beginn des Erhebungszeitraums das Schachtelprivileg des § 9 Nr. 2a GewStG im Erstjahr nicht anwendbar ist und in der Folge die Gewinnausschüttung auf Ebene des Empfängers vollständig der Gewerbesteuer unterliegt. Die zeitintensive rechtliche Gründung einer neuen Kapitalgesellschaft kann unter Umständen zu einem nicht rechtzeitigen Erwerb des Akquisitionsziels führen. Durch die sofortige Verfügbarkeit kann eine Vorratsgesellschaft eine schädliche Verletzung dieses relevanten Stichtags abhängig vom jeweiligen Sachverhalt vermeiden.

Fazit

Potenzielle Erwerber sollten eine Vorratsgesellschaft trotz womöglich bestehender Eile dennoch vorab prüfen, um nicht ein böses Erwachen mit einer als solche getarnten Altgesellschaft zu erleben. Hier drohen erhebliche Haftungsrisiken durch Altlasten bis zu einem Insolvenzverfahren. Daher ist es ratsam, eine Vorratsgesellschaft über einen Notar zu erwerben. ●

MARCUS VON GOLDACKER

Global Head of PIE Tax, Steuerberater und Partner bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft Mazars

JONAS DORNISCH

Wirtschaftsjurist und Tax Assistant bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft Mazars



Wettlauf mit den Bezugsberechtigten

Lebensversicherungen | Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben, sagt man. Dieser Spruch gilt vor allem auch dann, wenn im Rahmen einer Erbschaft Versicherungen eine Rolle spielen. Häufig ist dann entscheidend, wer schneller ist, der Erbe oder die Person, die laut Versicherungsvertrag bezugsberechtigt ist.

Dr. Sven Gelbke

In vielen Nachlässen finden die engsten Verwandten bislang unbekannte Lebensversicherungen der oder des Verstorbenen. Eigentlich gehört auch die mit dem Tod fällig werdende Versicherungssumme zum Erbe dazu. Doch die Betonung liegt auf eigentlich. Denn oft haben die Vererbenden in die Policen unter der Rubrik Bezugsberechtigter einen Namen eingesetzt – das reicht von der früheren Ehefrau über die Geliebte bis hin zu völlig fremden Personen. Wenn die Erben jetzt noch an die Versicherungssumme gelangen

wollen, müssen sie sich beeilen. Und auch dann kann es bereits zu spät sein.

Bezugsberechtigter nicht gleich Bezugsberechtigter

Setzt der Versicherungsnehmer in dem Vertrag mit einem Versicherer eine dritte Person als Bezugsberechtigten ein, liegt darin ein Schenkungsversprechen. Damit dieses wirk-

sam wird, muss die Schenkung entweder notariell beurkundet oder vollzogen werden. Wenn der Bezugsberechtigte über seine Einsetzung im Versicherungsvertrag – wie meistens – erst nach dem Tod des Versicherungsnehmers durch Mitteilung der Versicherung erfährt, wird die Schenkung erst dadurch vollzogen, dass der Bezugsberechtigte die Schenkung annimmt. Damit erlangt dieser dann einen Auszahlungsanspruch gegenüber der Versicherung. Aber nur, wenn die Einsetzung eines Bezugsberechtigten mit Abschluss des Lebensversicherungsvertrags nach den Versicherungsbedingungen ausdrücklich als unwiderruflich erfolgte, ist die Schenkung vollzogen und die Erben haben dann keinen Zugriff mehr auf das Geld.

Oft entscheidet der Zufall

Die Erben wiederum treten in alle Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein. Das heißt, sie werden auch Versicherungsnehmer des Lebensversicherungsvertrags. Als solcher können sie dann auch das Schenkungsangebot des Verstorbenen gegenüber dem Bezugsberechtigten widerrufen. Das ist aber nur so lange möglich, wie das Versicherungsunternehmen das Schenkungsversprechen noch nicht an den Bezugsberechtigten übermittelt hat. Das Ergebnis ist mitunter nicht überzeugend, weil es mehr oder weniger vom Zufall abhängt, ob die Erben den Widerruf schneller erklären, als die Versicherung den Bezugsberechtigten über die Schenkung informiert.

Ex-Ehegatten besser streichen

Ärger mit der Auszahlung von Lebensversicherungen droht auch zwischen altem und neuem Ehegatten, wenn es der Verstorbene nach der Scheidung versäumt, den Namen des Bezugsberechtigten zu aktualisieren, oder als Bezugsberechtigten nur abstrakt Ehegatte eingesetzt hatte. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat dazu entschieden, dass der frühere Ehegatte bezugsberechtigt aus der Lebensversicherung bleibt – und zwar selbst dann, wenn er namentlich nicht benannt wurde. Der Grund: Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses werde der durchschnittliche Versicherungsnehmer den individualisierten aktuellen Ehegatten vor Augen haben und keinen abstrakt künftigen Partner.

Jahrelange Rechtsstreitigkeiten drohen

Grundsätzlich muss also der neue Ehegatte, wenn er vom Lebensversicherungsvertrag erfährt, das Schenkungsversprechen gegenüber dem früheren Ehegatten des Verstorbenen widerrufen. Es gibt aber eine Ausnahme von dieser Re-

gel: Auch ohne rechtzeitigen Widerruf kann es an der Rechtsgrundlage für das Behaltendürfen der Versicherungssumme fehlen, wenn der Verstorbene dem früheren Partner das Geld nicht vorbehaltlos schenken wollte. Man spricht dann von einer ehebedingten Zuwendung. Hiermit ist ein Beitrag für die Ausgestaltung und Sicherung der ehelichen Lebensgemeinschaft gemeint. Der Haken dabei: Die Lebensversicherungssumme wird erst nach Ende der Ehe ausgezahlt. Der frühere Partner muss deshalb beweisen, dass er während der Ehe im Wissen um die Bezugsberechtigung aus der Lebensversicherung selbst besondere Anstrengungen und Investitionen für die Sicherung der Ehe getätigt hat, die eine Schenkung nach wie vor rechtfertigen. Kommt es deswegen zu einem Streit, drohen jahrelange Gerichtsverfahren.

Damit die Schenkung wirksam wird, muss sie entweder notariell beurkundet oder vollzogen werden.

Auf Nummer sicher gehen

Der Versicherungsnehmer, der sichergehen will, dass der Bezugsberechtigte nach seinem Tod auch tatsächlich in den Besitz der Geldleistung kommt, hat vier Möglichkeiten, das selbst zu Lebzeiten abzusichern und damit zu verhindern, dass seine Erben das Schenkungsversprechen doch noch widerrufen. Er kann erstens mit dem Bezugsberechtigten einen Schenkungsvertrag abschließen. Zweitens kann er den notariellen Schenkungsvertrag auch allein mit sich abschließen und dabei gleichzeitig als vollmachtloser Vertreter des Bezugsberechtigten agieren. Drittens kann er in seinem Testament ein bedingtes Vermächtnis einbauen. Dann müssen die Erben dem Bezugsberechtigten das Geld aus der Erbschaft auszahlen, wenn die Bezugsberechtigung aus dem Lebensversicherungsvertrag widerrufen wird. Und viertens kann der Versicherungsnehmer gleich zu Beginn des Versicherungsvertrags vereinbaren, dass das Bezugsrecht zugunsten einer bestimmten Person unwiderruflich sei.

Auch die Versicherung lebt gefährlich

Und schließlich kann auch der Bezugsberechtigte selbst etwas tun, indem er mit Kenntniserlangung von der Lebensversicherung unmittelbar proaktiv auf die Lebensversicherung zugeht und von dieser eine offizielle Benachrichtigung über die Bezugsberechtigung verlangt. Reagiert die Assekuranz darauf gar nicht oder zu spät, kann er die Versicherung gegebenenfalls auf Schadenersatz verklagen, wenn er dadurch den Wettlauf mit den Erben verloren hat. ●

DR. SVEN GELBKE

Rechtsanwalt in Köln und Betreiber des Erbrechtsportals „die erbschützer“

KI-Anwendungen erproben

Plattform | Die fortschreitende Entwicklung künstlicher Intelligenz (KI) wirft ein vielversprechendes Licht auf die Zukunft der Steuerberatung. Statt Hypes und technischer Spielereien rückt der klare Fokus auf den Nutzen in den Vordergrund.

Astrid Schmitt



Künstliche Intelligenz bietet nicht nur einen Aha-Effekt für die Gesellschaft, sondern sie revolutioniert bereits unter der Haube den Arbeitsalltag von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten.

Die Automatisierung von Routineaufgaben ist längst keine Vision mehr. Beispielsweise bietet der Automatisierungsservice Rechnungen von DATEV heute schon erhebliche Entlastung bei der Buchung von Geschäftsvorfällen. Das ist aber erst der Anfang: Die KI-gestützte Liquiditätsbetrachtung und Personal-Benchmark online, das Tool zur Bestimmung marktüblicher Gehälter, zeigen, wie weit KI bereits in die Prozesse integriert ist.

Raum für Ihre Experimente und Innovation

Um dieses Potenzial zu nutzen, hat DATEV die KI-Werkstatt ins Leben gerufen. Hier treffen technische Machbarkeiten auf die Anforderungen der Anwenderinnen und Anwender. Von der Identifikation technischer Trends im Tech Trend Radar über das DATEV Innovation Lab, Forschungsprojekte und Kooperationen mit externen Partnern bis hin zum AI Office und Inkubator, wo bestehende Ideen evaluiert und zur Marktreife weiterentwickelt werden – DATEV setzt auf eine systematische Herangehensweise, um innovative KI-Lösungen zu entwickeln.

Die Plattform für die Zukunft

Seit dem 22. Dezember 2023 sind die Türen zu dieser neuen KI-Werkstatt geöffnet. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte können auf der Plattform die Möglichkeiten generativer künstlicher Intelligenz in einem experimentellen Stadium testen. Der Einspruchsgenerator und DATEV-GPT sind die ersten Modelle, weitere Anwendungen werden folgen.

Die DATEV KI-Werkstatt bietet nicht nur einen Einblick in die Zukunft der Steuerberatung, sondern ermöglicht auch ein direktes Feedback, um die Anwendungen weiter zu optimieren. KI wird die Routinearbeit automatisieren und die Rolle der Steuerberater neu definieren. DATEV geht einen Schritt weiter – seien Sie dabei, wenn die Zukunft der Steuerberatung gestaltet wird. ●

ASTRID SCHMITT

Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/ki-werkstatt,
www.datev.de/innovationen und www.datev.de/ki



KLARTEXT

Das Problem vor der Tastatur

Spätestens seit Homeoffice und Workation keine Fremdwörter mehr sind, ist flexibles, mobiles Arbeiten normal. Die Digitalisierung und auch die euphorische Nutzung von Technologien wie ChatGPT bringen Gefahren mit sich, insbesondere im Umgang mit sensiblen Daten. Es ist unerlässlich, gerade in Zeiten von technologischer Geschwindigkeit und Kontrollverlust über den verantwortungsbewussten Umgang mit diesen Daten nachzudenken. Bevor gesetzliche Vorgaben in den Vordergrund treten, sollte eine individuelle Reflexion darüber stattfinden, was richtig ist und welche Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre ergriffen werden müssen. Hierbei ist Vernunft das oberste Gebot. Es gibt klare Spielregeln, die beachtet werden müssen, um mögliche Probleme zu vermeiden. Insbesondere im Umgang mit öffentlichen WLAN-Netzwerken ist Vorsicht geboten, vor allem, wenn es um die Übertragung sensibler Daten geht.

In unseren bisherigen 335 DATEV-Beiträgen zum Thema IT-Security und Cybercrime unter www.datev-magazin.de haben wir zahlreiche Aspekte behandelt, die beim sicheren Arbeiten im digitalen Raum von Bedeutung sind. Der Schutz vor Cyberbedrohungen ist ein kontinuierlicher Prozess, der eine bewusste und aktive Auseinandersetzung erfordert.

Täglich werden vier Millionen Angriffe auf das DATEV-Rechenzentrum registriert. DATEV unternimmt alles, damit Ihre Daten geschützt sind. Seien Sie nicht die Schwachstelle im System und helfen Sie vor Ihrer Tastatur mit! Denn die stärkste Kette reißt immer am schwächsten Glied – und das kann in der Verteidigungslinie auch der Faktor Mensch sein.

Wann haben Sie das letzte Mal Ihr Passwort geändert? ●

PROF. DR. PETER KRUG

Chief Markets Officer (CMO) der DATEV eG

FOLGEN SIE MIR AUF ...



LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-peter-krug

Niedrigschwellige Einstiegsberatung



Chefsache Nachfolgeberatung | Derzeit vermachen immer mehr Erblasser ihr Vermögen der nächsten Generation. Die Vermögensnachfolgeberatung ist daher zukunftssträchtig. Diese Ansicht teilt auch Martin Hilleprandt, der dabei auf DATEV Vermögensnachfolge setzt. Warum sich gerade diese Anwendung so gut eignet, um in die Beratung einzusteigen, erklärt der Fachanwalt für Steuerrecht.

Dietmar Zeilinger

Früher – also vor Corona – haben sie das Thema Nachfolge bei ihren Mandantinnen und Mandanten noch sensibel angehen müssen, meint Martin Hilleprandt. In der Kanzlei Hilleprandt & Partner aus Garmisch gingen sie taktisch vor und haben erst einmal nach Vorsorgevollmachten oder testamentarischen Regelungen gefragt, um so in eine Beratung einzusteigen. „Das hat sich vollkommen geändert“, so Martin Hilleprandt. „Mittlerweile fragen die Mandanten aktiv nach und fordern von sich aus eine Beratung.“ Insofern stelle sich die Frage nach der Akquise gar nicht mehr. Die Kanzlei aus dem Süden Bayerns freut sich über diese Entwicklung. Mit ihren 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und vier Partnern setzen sie ohnehin einen Kanzleischwerpunkt auf die Vermögens- und Unternehmensnachfolge im Zusammenspiel mit Immobilienrecht. Ein Umstand allerdings schmälert die Freude über die große Nachfrage an der Beratungsleistung dann doch etwas: „Es gibt einen kleinen Nachteil. Allerdings nur in dem Sinne, dass diese Beratungsleistung sehr berufsträgerbezogen ist. Das erwarten die Mandanten einfach. Anders als die klassische Steuerberatung, die qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erledigen können.“

In der Vermögensnachfolgeberatung muss der Chef also selbst ran. Die Antwort auf die Frage, wie genau er diese Beratung gestaltet und vorbereitet, lautet ruhig und souverän vom Gegenüber aus dem Bildschirm vom Teams-Meeting, in dem das Gespräch stattfindet. Kurz vorher zeigt er über den-

selben Bildschirm noch schnell das Alpenpanorama hinter seinem Schreibtisch. Anders als in so vielen Meetings bei Teams prangt dort das Original und kein Bildschirmhintergrundbild.

Zunächst aber zurück zum Schreibtisch und der Beratung zur Vermögensnachfolge. Tatsächlich sei es so, dass sie bei diesem Thema ausschließlich mit DATEV-Lösungen arbeiteten. „Die Genossenschaft bietet vier Module für die Unternehmensnachfolgeberatung, die wir in der Kanzlei einsetzen“, so Martin Hilleprandt. „Chronologisch ist es so, dass wir mit DATEV Vermögensnachfolge in die Beratung einsteigen. Im zweiten Schritt bietet sich DATEV ProCheck sehr gut an. Also eine DATEV ProCheck-Liste, um einen strukturierten Ablauf der Vermögens- und Unternehmensnachfolge nachvollziehen zu können. Im dritten Schritt geht es in die Erbschaft- und Schenkungsteuererklärung. Das vierte Modul besteht in der Anteilsbewertung, also in der Unternehmensbewertung, die im Rahmen einer Unternehmensnachfolge natürlich eine Rolle spielt.“ Bei diesem idealtypischen Verlauf einer Beratungsleistung spiele es allerdings auch eine Rolle, ob es sich um einen internen oder externen Mandanten der Kanzlei handelt. Denn auch in diesem Punkt habe sich eine Zeitenwende vollzogen: Es kommen auch immer mehr externe Mandanten, die von anderen Kanzleien geschickt werden, weil ihnen wegen des Fachkräftemangels die Ressourcen fehlen, selbst eine Unternehmensnachfolgeberatung aufzusetzen.

Stichwort Ressourcenmangel. Macht DATEV Vermögensnachfolge eigentlich einen Unterschied in der Effizienz der Beratung selbst? Ja, „vor allem dahin gehend, dass das Programm ein Stück weit die Struktur vorgibt und ich mit den Mandanten schnell auf den Punkt komme“, erklärt Martin Hilleprandt. „Ich kann schnell sehen, wohin die Reise geht. Im Erstgespräch kann ich dadurch schon die wesentlichen Eckdaten markieren und sehen, ob wir hier über eine Steuerbelastung von 5.000 Euro reden oder über eine von 200.000 Euro.“ Insofern beschleunige das Programm den Vorgang schon merklich, wenngleich für bestimmte Konstellationen und für Bewertungen noch in die entsprechenden Programme gewechselt werden muss.

Schnittstellen und DATEV Vermögensnachfolge

Die Kanzleien sind mit der DATEV Vermögensnachfolge und den anderen DATEV-Programmen gut aufgestellt, wenn es darum geht, die Mandanten zu ihrem Vermögen angemessen zu beraten. Aber kein Prozess, der nicht noch besser gemacht werden könnte. Der Experte und Praktiker sieht beispielsweise bei den Schnittstellen noch Potenzial: „Bei DATEV bin ich es gewohnt, auf Schnittstellen nach Microsoft Office oder auf eine Integration ins DATEV DMS zugreifen zu können“, so Martin Hilleprandt. „Das wäre bei DATEV Vermögensnachfolge auch hilfreich, wenn ich hier Daten für

meinen Bericht, den ich erstelle, übernehmen könnte oder einfacher an einen Notar weiterleiten könnte, mit dem wir oft zusammenarbeiten.“ Eng verwoben damit sei auch die grafische Darstellung der Berichte, wie man sie bei den Auswertungen aus anderen Programmen kenne, die PowerPoint oder Ähnliches auf Knopfdruck ausgeben können, um so den Mandanten etwas Wertiges an die Hand zu geben. Auch diese Funktion wäre hier wünschenswert. Auch weil der Fachanwalt für Steuerrecht die Ergebnisse einer solchen Beratung bei den Mandanten präsentiert: „Ich bespreche das und dann erarbeite ich ein Konzept, das ich dann dem Mandanten in Ruhe präsentiere und mitgebe. Da muss auch die grafische Aufbereitung ansprechend sein, damit sich der Mandant das ansieht und versteht.“

Ergebnispräsentation DATEV Vermögensnachfolge

Die Mandanten müssen bei dieser Beratung auch verstehen, dass hier kein ausgearbeiteter Plan per Knopfdruck aus einem Programm purzelt. „Wir sind keine Architekten, die am Ende ihrer Arbeit auf ein fertiges Bauwerk blicken können. Ich muss meinen Mandanten aufzeigen, wie viel Gehirnschmalz, Erfahrungen und Werte in einer Beratungsleistung drinstecken“, sagt Martin Hilleprandt. Und es sei eine absolut berechtigte Frage, wie das gelingen könne. „Entweder treffe ich mich im Anschluss an die Beratung noch einmal mit den Mandanten und präsentiere die Ergebnisse im Rahmen einer PowerPoint. Oder ich schicke ein schriftlich ausgearbeitetes Konzept in steuerlich-rechtlicher Hinsicht mit den Übersichten aus der Vermögensnachfolge. Auf diese Weise stelle ich eine Wertigkeit sicher, die Mandanten auch zu schätzen wissen.“

Dass sie in der Kanzlei Hilleprandt & Partner DATEV Vermögensnachfolge für gut befinden, hat Martin Hilleprandt im Gespräch mehrmals erwähnt. Würde er es denn auch weiterempfehlen? „Definitiv“, so der Experte. „Die Weiterentwicklung läuft auch sehr schnell. Die Themen Vermächtnisse und Nießbrauch sind auch enthalten. Mehr würde ich gar nicht machen. Dieses Tool verbessert die Kommunikation zwischen Mandanten und Steuerberatern erheblich. Deswegen: Eine klare Weiterempfehlung!“ ●

DIETMAR ZEILINGER

Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU

DATEV Vermögensnachfolge wird bei DATEV fortlaufend weiterentwickelt. Bei dieser Weiterentwicklung hilft auch das Feedback, wie in diesem Interview, weiter. Einen aktuellen Stand zum Funktionsumfang von DATEV Vermögensnachfolge finden Sie unter www.datev.de/hilfe/1023480

Rechnungswesen

Komplett digital



Cloud | Die Digitalisierung im Rechnungswesen geht über den Einsatz von DATEV Unternehmen online hinaus. Für eine durchgängige digitale Prozessoptimierung im Rechnungswesen sollten Kanzleien, die bereits digital mit ihren Mandanten in der Finanzbuchführung arbeiten, den nächsten Schritt gehen. Ziel ist ein digitaler Workflow vom Dateneingang bis zum Jahresabschluss.

Die digitale Zusammenarbeit zwischen Kanzleien und Mandantinnen beziehungsweise Mandanten steigert die Qualität der Finanzbuchführung, beschleunigt Abläufe und ermöglicht aktuelle Auswertungen.

Mandate, die mit DATEV Auftragswesen next Verkaufsbelege erstellen, können E-Rechnungen generieren und elektronisch versenden. Die E-Rechnung wird voraussichtlich in vielen Bundesländern bei Rechnungsstellungen an öffentliche Auftraggeber vorausgesetzt und ab dem 1. Januar 2025 auch im B2B-Bereich für inländische Rechnungen verpflichtend sein. Alle rechnungsschreibenden Programme von DATEV können E-Rechnungen in den Standardformaten XRechnung und ZUGFeRD ab Version 2.0 erstellen und automatisiert versenden. Unabhängig davon, ob die Rechnung mit DATEV Auftragswesen next oder einer Lösung vom DATEV-Marktplatz erstellt wurde, können die Belege in DATEV Unternehmen online weiterverarbeitet werden.

Belege und Daten digitalisieren

Digitale Rechnungen, die per E-Mail empfangen werden, können direkt per DATEV Upload Mail nach DATEV Unternehmen online übertragen werden. Bankdaten können elektronisch abgerufen und in den DATEV-Rechnungswesen-Programmen verarbeitet werden. DATEV Unternehmen online ermöglicht die Übermittlung von Zahlungsaufträgen an die Bank und die Archivierung in der DATEV-Cloud. Es gibt verschiedene Wege, Daten und Belegsätze aus Vorsystemen zu übernehmen.

DATEV-Datenservices automatisieren die Finanzbuchführung. Der DATEV Buchungsdatenservice und der DATEV Rechnungsdatenservice 1.0 übertragen Daten und Belegbilder aus den Soft-

ware-Lösungen der Mandanten an die DATEV-Cloud und nach DATEV Unternehmen online. Von dort werden sie von DATEV Kanzlei-Rechnungswesen abgerufen und verarbeitet. Die Belegbilder und Buchungssätze sind direkt verknüpft. Zahlungsdatenservices von DATEV können Umsätze von PayPal und Amazon übernehmen und Buchungsvorschläge generieren.

Digitale Qualitätsbuchführung

Der DATEV Automatisierungsservice Rechnungen optimiert das digitale Belegbuchen von Rechnungseingängen und -ausgängen in DATEV Kanzlei-Rechnungswesen. Die mit künstlicher Intelligenz (KI) erstellten Buchungsvorschläge werden direkt in Kanzlei-Rechnungswesen übernommen und weiterverarbeitet. Die Qualität der Vorschläge verbessert sich, da die KI aus historischen Daten in der DATEV-Cloud lernt. Der Automatisierungsservice ist besonders sinnvoll für Unternehmen, die Belege in DATEV Unternehmen online hochladen oder über eine Schnittstelle nur digitale Belege übertragen und in der Kanzlei digital buchen.

Daten analysieren und auswerten

Eine zeitnahe Finanzbuchführung ermöglicht aktuelle Auswertungen und unterstützt unterjährige betriebswirtschaftliche Beratungen. Die BWA auf Basis von Kontenzwecken erstellt kurzfristige Erfolgsrechnungen, und die DATEV Branchenauswertungen ermöglichen Branchenvergleiche. Der DATEV Controllingreport bietet eine tiefgehende Analyse der aktuellen unternehmerischen Situation.

Jahresabschluss aufbereiten

Die Jahresabschlusspräsentation visualisiert Entwicklungen aus den Bereichen Erfolg, Bilanz und Liquidität. Der Jahresabschluss auf Basis von Kontenzwecken enthält eine Standardplanung für bis zu drei Jahre.

MEHR DAZU

www.datev.de/digitales-rechnungswesen

IMPRESSUM



Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich:** Simone Wastl **Chefredakteurin:** Kerstin Putschke, Tel.: +49 911 319-53140, E-Mail: magazin@datev.de **Stellvertretende Chefredakteurin:** Birgit Schnee **Redaktion Rubrik Titelthema und Praxis:** Robert Brütting (RA) **Realisation:** Christian Alt, Georg Gorontzi, Monika Krüger, Christian Ziemke | TERRITORY GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de **Fotos:** Getty Images, DATEV eG **Druck:** DATEV Digital & Print Solution Center, Sigmundstraße 172, 90431 Nürnberg **ISSN:** 2197-2893 | Gedruckt auf FSC®-zertifiziertem Recycling-Papier. | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 43.500 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

DATEV Personal-Benchmark online

Ein faires Gehalt einfach ermitteln und anbieten

Marktwert | Gute Fachkräfte zu finden und zu binden, ist keine Selbstverständlichkeit. Das Problem kennen nicht nur Sie, sondern auch Ihre Mandanten. Mit der DATEV Personal-Benchmark online ermitteln Sie das optimale Gehalt für neue oder bestehende Mitarbeiter im Handumdrehen.

Mit DATEV Personal-Benchmark online erstellen Sie anhand echter DATEV-Gehaltsabrechnungen – selbstverständlich anonymisiert – und mithilfe künstlicher Intelligenz schnell und einfach realistische Marktwertprognosen. Dabei werden unter anderem folgende Parameter bei der Analyse berücksichtigt: Beruf, Unternehmensbranche, Anzahl der Mitarbeitenden, Arbeitszeit, Berufserfahrung und Betriebszugehörigkeit.



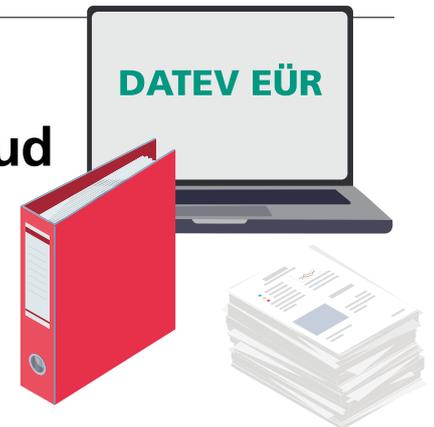
MEHR DAZU

DATEV Personal-Benchmark online ist Teil des DATEV Mehrwert-Angebots. Weitere Informationen zur Lösung unter www.datev.de/shop/42610

DATEV EÜR Steuern

Die erste Deklarationslösung in der Cloud

Cloud-Anwendung | Sie haben die Steuererklärung inklusive der Anlage EÜR an die Finanzverwaltung übermittelt. Einige Wochen später kommt vom Finanzamt die Aufforderung, das Verzeichnis der Anlagegüter und den Kontennachweis nachzureichen.



In diesem Fall müssen Sie die Erklärung erneut bearbeiten, das Verzeichnis der Anlagegüter und den Kontennachweis ausgeben und per Belegnachreichung an die Finanzverwaltung senden. Für solche Fälle hat DATEV eine Lösung: DATEV EÜR Steuern. Mit einem Klick übergeben Sie neben den gebuchten Kontensalden für die Anlage EÜR gleichzeitig die Einzelinventare für die Anlage AVEÜR aus Kanzlei-Rechnungswesen an DATEV EÜR Steuern. Diese Einzelwerte übermitteln Sie nach der Fertigstellung der Erklärung an die Finanzverwaltung. Entweder direkt aus der Cloud-Anwendung oder aus der entsprechenden Einkommensteuererklärung heraus. Bei Bedarf ist auch eine manuelle Erfassung und Übermittlung der Anlagen EÜR, AVEÜR und SZ möglich. Übrigens auch für Vereine und Stiftungen.

DATEV EÜR Steuern ohne weitere Kosten

Den in DATEV EÜR Steuern ermittelten Gewinn oder Verlust können Sie im Anschluss in DATEV Einkommensteuer (ESt) oder ESt beschränkte Steuerpflicht (BESt) übernehmen. Sie können auch die Werte aus mehreren EÜR-Beständen in eine Einkommensteuererklärung übernehmen. Die Cloud-Anwendung DATEV EÜR Steuern beinhaltet alle Formulare der Ein-

nahmenüberschussrechnung (für Einzelunternehmen ohne land- und forstwirtschaftliche Unternehmen) sowie das Freizeichnungsdokument. Sie können die Auswertungen an DMS (Dokumentenablage) sowie an DATEV Meine Steuern senden. Des Weiteren können Sie den Gegenstandswert ermitteln und an die Rechnungsschreibung übergeben.

Jede Kanzlei, die einen Vertrag für ESt classic oder ESt comfort hat, kann die neue Cloud-Anwendung DATEV EÜR Steuern nutzen. Dabei fallen keine weiteren Kosten an. Sie können für jeden einzelnen Betrieb selbst entscheiden, ob Sie die neue Cloud-Anwendung nutzen oder den bisherigen Weg gehen. Die Anlagen EÜR, AVEÜR und SZ bleiben weiterhin in den Einkommensteuererklärungen enthalten.

MEHR DAZU

finden Sie im DATEV Hilfe-Center unter www.datev.de/hilfe/1028266 und www.datev.de/hilfe/1028267

**ANNIKA GÖRGEN**

Steuerberaterin bei
der Lehnen & Partner
Steuerberatungsgesell-
schaft mbB

Aus dem Unternehmen muss man strahlen

Die Kanzlei Lehnen & Partner, 1978 in Gerolstein gegründet, blickt auf eine mehr als 45 Jahre währende Erfolgsgeschichte zurück. Heute ist sie mit 240 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an acht Standorten an der Mosel, im Hunsrück und in der Eifel und Vulkaneifel vertreten – ein regionaler Champion. Eine solch konstant positive Entwicklung hat Gründe, über die wir mit Steuerberaterin Annika Görgen gesprochen haben. Sie ist als Mitglied des dreiköpfigen Managing Boards zuständig für Personalentwicklung und Kanzleimarketing und darum nur noch mit einem geringen Teil ihrer Arbeitszeit in der Mandantenbetreuung aktiv.

Langfristige Wachstumsstrategie

Die Einzelkanzlei, deren Inhaber als Allrounder umfassende Kenntnisse auf allen Gebieten aufweisen muss, hat es, so Annika Görgen, gegenüber größeren rechts- und steuerberatenden Kompetenzzentren zunehmend schwer. Insofern hat sich die von Lehnen & Partner verfolgte Wachstumsstrategie bewährt: „Zukauf von bestehenden Kanzleien, die durch Übertritte der Inhaber in den Ruhestand Nachfolger suchen, bei gleichzeitiger Ausbildung fachlich spezialisierter Kompetenzteams.“ Letztere steigern die Beratungsqualität und Effizienz gleichermaßen, weil Spezialisten in ihren Bereichen entsprechende Sachverhalte viel rascher durchdringen, als wenn eine Einarbeitung vom jeweiligen Nullpunkt aus erfolgen muss. Das Ergebnis ist ein über die Standorte verteilter Verbund von Teams, die ihre Kompetenzen für Branchen oder bestimmte Fragestellungen kontinuierlich weiterentwickeln: beispielsweise für Heilberufe, Baurecht, Landwirtschaft, für erneuerbare Energien oder für Gestaltung oder Umwandlung einer Gesellschaftsform, bei Unternehmensnachfolge oder Haftungsfragen, um nur einige Beispiele zu nennen.

„Als Kompetenznetzwerk bieten wir unsere Expertise auch anderen Berufsträgern an.“

Kompetenz durch Arbeitsteilung

„Als Kompetenznetzwerk bieten wir unsere Expertise auch anderen Berufsträgern an. Unter Gewährleistung eines strikten Mandatschutzes arbeiten wir mit anderen Kanzleien oder, wenn dies gewünscht wird, auch direkt mit deren Mandanten temporär zusammen, bis ein bestimmtes Problem gelöst ist. Danach ziehen wir uns wieder zurück. Das Prinzip Arbeitsteilung und eine bis ins Detail durchdachte Organisationsstruktur, die wir stetig fortentwickeln, haben sich dabei bewährt“, so Annika Görgen, „ohne dass wir deswegen in eine Art Silodenken verfallen. Zwar leben wir die Spezialisierung, aber die Kooperation zwischen allen Teams ist genau darum desto wichtiger. Dazu tragen auch regelmäßige Fortbildungen und Online-Workshops bei, die für die Mitarbeiter aller Standorte verbindlich sind. Um auch den persönlichen Kontakt lebendig zu halten, gibt es zudem jedes Jahr ein großes Sommerfest für alle.“

Vertrauen in die Mitarbeiter

„Überhaupt“, so Annika Görgen weiter, „reflektieren wir unsere Unternehmenskultur sehr stark unter dem Aspekt der Mitarbeiterzufriedenheit, wodurch wir dem eklatanten Fachkräftemangel, unter dem die ganze Branche leidet, bisher recht gut begegnen können. Wir sind als ‚Great Place to Work‘ zertifiziert und auch 2023 zweifach als ‚Beste Arbeitgeber‘ ausgezeichnet worden, das strahlt nach außen ab und spricht sich herum. Wir vertrauen unseren Mitarbeitern und setzen in der Personalführung auf Coaching, nicht auf Kontrolle. Das autonome Arbeiten, auf das wir Wert legen, überträgt ein hohes Maß an Verantwortung auf jeden Einzelnen, und dies führt zur Identifikation mit der Arbeit wie mit der Kanzlei. Man kann es auch so sagen: Aus dem Unternehmen muss man strahlen, dann entwickeln sich ein Wirgefühl nach innen und eine Attraktion nach außen.“ Ein weiteres Momentum spielt in der Kanzlei eine große Rolle: „Wir stärken unsere Stärken. Jeder und jede soll sich möglichst genau in Richtung der eigenen Talente und Neigungen entwickeln.“ Mit diesem Konzept blickt Lehnen & Partner sehr gelassen in die Zukunft. „Uns und, wie ich denke, auch der steuerberatenden Branche im Ganzen geht es gut – Grund genug für ein gewisses Maß an Demut und Dankbarkeit und Anlass, optimistisch in die Zukunft zu blicken“, so Annika Görgen. ●

CARSTEN SEEBASS

Redaktion DATEV magazin

SIE UNTERSTÜTZEN BEI

UNTERNEHMERISCHEN ENTSCHEIDUNGEN.

WIR VERSCHAFFEN IHNEN DIE FREIRÄUME

FÜR DIE INDIVIDUELLE BERATUNG.

Beraten Sie Ihre Mandantinnen und Mandanten auch über das normale Kanzleigeschäft hinaus. Mit durchdachten Softwarelösungen, umfassendem Branchenwissen und digitalem Know-how steht DATEV verlässlich an Ihrer Seite.



Neue Fachkräfte gewinnen:
datev.de/fachkraefte-gewinnen



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.